

Planfeststellungsunterlage nach § 43 EnWG

380-kV-Leitung
Liedingen - Bleckenstedt/Süd
LH-10-3046

Anlage 17.2

Titel:

- Natura 2000-Verträglichkeitsstudie gem. § 34 BNatSchG
zum Vogelschutzgebiet DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ (V 50) -

Vorhabenträgerin:



Tennet TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Ersteller:

LaReG

Planungsgemeinschaft LaReG GbR
Helmstedter Straße 55A
38126 Braunschweig

DokumentenzählNr.:

Vers.	Datum	Erstellt durch	Geprüft durch	Freigegeben durch
00	09.12.2022	LaReG		
01	07.09.2023	LaReG		

**380-kV-Leitung
Liedingen – Bleckenstedt/Süd
LH-10-3046**

**- Natura 2000-Verträglichkeitsstudie
gem. § 34 BNatSchG zum Vogelschutzgebiet
DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ (V 50) -**

Auftraggeber:



TenneT TSO GmbH

Bernecker Str. 70

95448 Bayreuth

Braunschweig, ~~Dezember 2022~~ **September 2023**

Auftragnehmer:

Planungs-
Gemeinschaft GbR

LaReG

Landschaftsplanung
Rekultivierung
Grünplanung

Helmstedter Straße 55A 38126 Braunschweig
Telefon 0531 707156-00 Telefax 0531 707156-15
Internet www.lareg.de E-Mail info@lareg.de

Genehmigungsbehörde:



Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr (Dezernat 41)

Göttinger Chaussee 76 A

30453 Hannover

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	RECHTLICHER RAHMEN	2
3	METHODIK UND DATENGRUNDLAGE	7
4	BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE.....	16
4.1	Übersicht über das Schutzgebiet.....	17
4.2	Bedeutung für das Netz Natura 2000	20
4.3	Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des Schutzgebietes.....	20
4.3.1	Allgemeiner Schutzzweck des Schutzgebietes	21
4.3.2	Spezielle Erhaltungsziele der wertgebenden Vogelarten.....	22
4.3.3	Weitere wertgebende Bestandteile	29
4.4	Funktionale Beziehung zu anderen Schutzgebieten	29
4.5	Managementpläne/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	29
4.6	Vorbelastungen und Gefährdungen.....	30
5	BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN	30
5.1	Lage des Vorhabens im Bereich des Schutzgebietes	30
5.2	Vorhabenbeschreibung	30
5.3	Relevante Wirkfaktoren	32
5.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	32
5.3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	33
5.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	34
5.4	Summationswirkungen	35
6	DETAILLIERT UNTERSUCHTER BEREICH	36
6.1	Abgrenzung des Untersuchungsrahmens.....	36
6.1.1	Potenziell betroffene Arten.....	37
6.1.2	Durchgeführte Untersuchungen	37
6.2	Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches.....	38
6.2.1	Übersicht über die Landschaft	38
6.2.2	Im Gebiet vorkommende maßgebliche Vogelarten.....	38
7	BEURTEILUNG DER VORHABENBEDINGTEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES	41
7.1	Beeinträchtigungen von Vogelarten des SDB nach Anh. 1 und Art. 4 Abs. 2 der VSchRL unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren	42
7.1.1	Baubedingte Wirkungen/Beeinträchtigungen	42

7.1.2	Anlagebedingte Wirkungen/Beeinträchtigungen.....	43
7.1.3	Betriebsbedingte Wirkungen/Beeinträchtigungen.....	45
7.2	Beeinträchtigungen sonstiger für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes erforderliche Landschaftsstrukturen und/oder Faktoren.....	46
7.3	Mögliche Auswirkungen auf Wechselbeziehungen	46
7.4	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	47
8	VORHABENBEZOGENE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG/MINDERUNG	49
9	HINWEIS ZU MÖGLICHEN TRASSENVARIANTEN	50
10	FAZIT	50
11	QUELLENVERZEICHNIS.....	52
12	ANHANG.....	56
12.1	Standarddatenbogen zum Natura 2000-Gebiet „Lengeder Teiche“.....	56
12.2	Verordnungstext für das Naturschutzgebiet „Lengeder Teiche“	61
12.3	Vogelarten laut SDB des Vogelschutzgebietes „Lengeder Teiche“: Kollisionsrisiko, vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdungsindex etc.....	63
12.4	Erhaltungsziele für das gem. der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) gemeldete Gebiet V50 „Lengeder Teiche“, EU-Kennziff. DE 3727-401 (internes Arbeitspapier des NLWKN, 2006).....	65

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Matrix zur Einordnung der Vogelarten in Gefährdungsklassen (vMGI = vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdungsindex) (entnommen aus BERNOTAT & DIERSCHKE 2021a).....	12
Abbildung 2: Einstufung des KSR anhand der erreichten Punktsumme der Einzelkriterien (entnommen aus BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b).....	14
Abbildung 3: Übersicht, für welche vMGI-Klasse bei welchem KSR die Schwelle zur Planungsrelevanz erreicht/überschritten wird (entnommen aus BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b). 14	
Abbildung 4: Lage des VSG DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ und des Vorhabens.....	19
Abbildung 4: Lage des VSG DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ und des Vorhabens.....	20

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Wirkfaktoren gem. LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) und Relevanzeinstufung der Wirkfaktoren für den Projekttyp „Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ nach BFN (2022).	8
Tabelle 2: Kriterien zur Einstufung der Bewertungsparameter zur Ermittlung des KSR (nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b).	13

Tabelle 3: Arten laut SDB mit mittlerem oder geringerem vMGI im Gebiet.39

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
eea	Europäische Umweltagentur
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
FFH-Richtlinie	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
KSR	konstellationsspezifisches Risiko
LRT	Lebensraumtyp
M	Mast
NAK	Netzanschlusskapazität
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
SA	Schaltanlage
SALCOS	<u>S</u> Alzgitter <u>L</u> ow <u>C</u> O ₂ <u>S</u> teelmaking
SDB	Standarddatenbogen
TenneT	TenneT TSO GmbH
UW	Umspannwerk
vMG	vorhabentypenspezifische Mortalitätsgefährdung
vMGI	vorhabentypenspezifischer Mortalitätsgefährdungsindex
VSG	Vogelschutzgebiet
VSchRL	EU-Vogelschutzrichtlinie

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Übertragungsnetzbereiter TenneT TSO GmbH (im Folgenden kurz: TenneT) plant die Verstärkung des Höchstspannungsnetzes im Raum Salzgitter, um die Anschlusskapazität für die Werksstandorte der Salzgitter AG und Volkswagen AG im Zuge von geplanten Produktionsumstellungen zu erhöhen.

Zurzeit stellt die TenneT der Salzgitter AG eine für die bisherige Werksversorgung ausreichende 220 kV-Netzanschlusskapazität (NAK) von 200 MW zur Verfügung. Mit Umsetzung der Ausbaustufen 1 und 2 des Projektes SALCOS benötigt die Salzgitter AG eine zusätzliche NAK von ca. 630 MW. Diese zusätzliche NAK kann über den bestehenden 220 kV-Netzanschluss nicht mehr bereitgestellt werden. Zudem verfügt das vorgelagerte 220 kV-Höchstspannungsnetz nicht über die hierfür erforderliche Transportkapazität. Die Umsetzung des Projektes SALCOS ist abhängig von einem Ausbau eines 380 kV-Netzanschlusses (auch für die weitere Ausbaustufe 3) sowie einem 380 kV-Ausbau des vorgelagerten Höchstspannungsnetzes.

Der geplante Ausbau der Batteriefertigung der Volkswagen AG am Standort Salzgitter erfordert ebenfalls eine Netzverstärkung. Für die Stromversorgung des Werkes Salzgitter stellt die Avacon GmbH zurzeit eine 110 kV-NAK zur Verfügung, welche für die geplante Produktionsumstellung nicht mehr ausreicht. Die NAK ist seitens TenneT im 110 kV-Netz der Avacon GmbH zu erhöhen.

Im Ergebnis ist nach derzeitigem Planungsstand kapazitätsbedingt ein, für die Umsetzung der Projekte der Salzgitter AG und Volkswagen AG, neuer 380 kV-Lastschwerpunkt erforderlich. Die TenneT plant hierfür ein neues 380 kV-Umspannwerk (UW) zu errichten. Das neue UW (UW Bleckenstedt/Süd) im Raum Salzgitter ist an ein 380 kV-Stromnetz anzubinden. Hierfür soll eine 380 kV-Leitungsverbindung (380 kV-Leitung Liedingen - Bleckenstedt/Süd) zu der bereits in Betrieb genommenen 380 kV-Leitung Wahle - Mecklar errichtet werden. Am Schnittpunkt der beiden Leitungen soll eine Schaltanlage (SA) errichtet werden. Für das UW und die SA wird ein eigenes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Das Projekt der vorliegenden Unterlage ist die ca. 10 km lange 380-kV-Leitung Liedingen - Bleckenstedt/Süd (umfasst insg. 25 Masten (M)) mit Umbau der 380-kV-Leitung Wahle - Lamspringe zwischen M 15 und M 18 im Bereich der neuen SA Liedingen und Auftrennung in die Leitungen Wahle - Liedingen (LH-10-3049) und Liedingen - Lamspringe (LH-10-3050) sowie Erdseilabsenkung der 220-kV-Leitung Gleidingen - Hallendorf (LH-10-2029) zwischen M 8 und M 9.

Die gemeldeten Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und europäischen Vogelschutzgebiete (VSG) stellen im Bereich des Vorhabengebietes besonders hochwertige und sensible

Bereiche dar. Als europäisches Schutzgebietssystem Natura 2000 dienen sie der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. deren Wiederherstellung. Rechtliche Grundlagen bilden hierbei §§ 32ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), die EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie deren Anhänge. Weiterführende landesrechtliche Regelungen für die Anwendung nationaler Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien sind im Rahmen des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) erlassen worden.

Gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, das Projekt auf seine Verträglichkeit hinsichtlich der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes zu untersuchen. Dabei ist die Relevanz der von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf die für seine Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes zu untersuchen. Geprüft wird, ob die Errichtung einer 380-kV-Leitung geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen.

Gegenstand der vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsstudie ist das **VSG V 50 (DE 3727-401) „Lengeder Teiche“**, welches in mindestens 2,15 km Entfernung zur geplanten Freileitung gelegen ist.

Die derzeit aktuelle Trassenplanung betrifft keine Flächen oder Biotopstrukturen innerhalb der Gebietskulisse des Gebietes und verläuft somit nicht innerhalb des Natura 2000-Gebietes.

2 RECHTLICHER RAHMEN

Die FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zum Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ber. Anl. EU Nr. L95/70 vom 29.03.2014) des Rates der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten mit der Bezeichnung „Natura 2000“ einzurichten und darauf bezogene Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dieses Netz beinhaltet auch die gem. der VSchRL ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL), sogenannte VSG, und ist daher auch auf diese anzuwenden (vgl. SSYMANK et al. 1998, VSchRL (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 (ber. ABl. L170 vom 25.06.2019))).

Die Umsetzung der FFH-RL in das Bundesnaturschutzgesetz erfolgte mit dem zum 29.07.2009 verkündeten Gesetz zur Neuregelung des BNatSchG mit Gültigkeit ab dem 01.03.2010 und darin v. a. dem § 34 i. V. m. § 36 als zentrale Vorschriften. Weiterführende

landesrechtliche Regelungen für die Anwendung nationaler Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien sind im Rahmen des NNatSchG erlassen worden.

Gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL ist ein Vorhaben auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Wird die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung festgestellt, darf das Projekt abweichend von § 34 Abs. 2 BNatSchG gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
- zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen (LRT) oder prioritäre Arten betroffen werden, können zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gem. § 34 Abs. 4 BNatSchG nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe i. S. des § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

Die Regelungen des § 34 BNatSchG/Art. 6 FFH-RL (Anforderungen an die Verträglichkeitsprüfung, Ausnahmeregelungen) gelten für VSG allerdings nur unter der Voraussetzung, dass sie national unter Schutz gestellt sind (Art. 7 FFH-RL). Ist dies wie im vorliegenden VSG DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ nicht der Fall, gelten solche Gebiete als „faktische“ VSG und der Art. 4 Abs. 4 der VSchRL gilt unmittelbar (s. hierzu auch Urteil vom 01.04.2004 – BVerwG 4 C 2.03). Dies bedeutet, dass die Zulassung eines Vorhabens nach dem strengeren Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 VSchRL zu beurteilen ist. In diesem Fall können nur überragende Gemeinwohlbelange wie der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder der Schutz der öffentlichen Sicherheit die Verbote des Art. 4 Abs. 4 VSchRL überwinden. Die zuvor erforderliche Prüfung des Beeinträchtigungsverbots des Art. 4 Abs. 4 S. 1 VSchRL und die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG/Art. 6 Abs. 3 FFH-RL erfolgen hingegen nach gleichgerichteten Maßstäben; es geht jeweils um den Ausschluss von – im Hinblick auf

die jeweiligen Schutzziele – erheblichen Gebietsbeeinträchtigungen (BVerwG, Urt. v. 11.8.2016, 7 A 1/15, Juris Rn. 66; Urt. v. 1.4.2004, 4 C 2/03, Juris Rn. 41). Bei einem faktischen VSG ist die Abgrenzung zwischen erheblichen und unerheblichen Beeinträchtigungen gem. Art. 4 Abs. 4 S. 1 VSchRL nach den „Zielsetzungen dieses Artikels“, das Überleben und die Vermehrung der in Anh. I der Richtlinie aufgeführten Vogelarten in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen, vorzunehmen (BVerwG, Urt. v. 11.8.2016, 7 A 1/15, Juris Rn. 67).

Zielsetzung des Art. 4 Abs. 4 der VSchRL

Nach Art. 4 Abs. 4 VSchRL treffen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigungen der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den in Abs. 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden. Art. 4 Abs. 4 S. 1 VSchRL begründet seinem Wortlaut nach zunächst unabhängig von der Zulassung einzelner Bauvorhaben eine Dauerpflicht der Mitgliedstaaten, die Lebensräume der geschützten Populationen zu erhalten und Störungen der wildlebenden Vogelarten zu vermeiden bzw. zu unterlassen. Art. 4 Abs. 4 S. 1 VSchRL erschöpft sich aber nicht in der Normierung einer Dauerpflicht. Er bildet zugleich den Maßstab für die Zulässigkeit von Infrastrukturvorhaben im Einzelfall. Die Bestimmung erfüllt damit auch die Funktionen eines Zulassungstatbestandes, wie er voll ausgebildet in Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG enthalten ist (BVerwG, Urt. v. 1.4.2004, 4 C 2/03, Juris Rn. 40).

Das Verbot des Art. 4 Abs. 4 VSchRL bezieht sich auf die in Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 VSchRL genannten Schutzgebiete. Um die Verträglichkeit des Vorhabens hinsichtlich der Zielsetzung des Art. 4 Abs. 4 der VSchRL zu beurteilen, bedarf es einer Konkretisierung der Anforderungen des Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 der VSchRL für das zu beurteilende Gebiet „Lengeder Teiche“.

Art. 4 Abs. 1 VSchRL

Art. 4 Abs. 1 VSchRL bezieht sich auf die in Anh. I aufgeführten Arten. Diese Arten weisen generell eine hohe Schutzbedürftigkeit und damit auch hohe Empfindlichkeit auf. Im Zuge der Untersuchungen sind insbesondere solche Arten vertieft zu berücksichtigen, die

- vom Aussterben bedroht sind,
- aufgrund ihres geringen Bestandes oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten,
- gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindlich sind,
- auf Lebensräume mit besonders spezifischem Charakter angewiesen sind.

Für die Arten des Anh. I der VSchRL sind die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären. Zielsetzung des Art. 4 Abs. 1 VSchRL ist, auf die in Anh. I der VSchRL aufgeführten Arten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Das geplante Vorhaben darf folglich nicht zu einer Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie zu einer Belästigung der Vögel führen, die sich auf die Zielsetzung erheblich auswirken könnten.

Verschmutzung von Lebensräumen kann i. S. von möglichen Immissionen (stoffliche Immissionen, Lärmimmissionen) aufgefasst werden. Eine mögliche Beeinträchtigung der Lebensräume macht sich v. a. fest an der möglichen Schädigung von Lebensräumen während der Bauphase sowie an der Veränderung von Lebensräumen (u. a. Nistplätze, Nahrungsreviere, Flugräume) durch die geplante 380-kV-Leitung.

Der Begriff der Belästigung von Vögeln ist weit zu fassen, so können baubedingte Störungen, Lärmimmissionen und Beunruhigungen darunter gefasst werden, im weitesten Sinne aber auch eine Barrierewirkung oder eine Störung des Flugverhaltens bzw. der Flugbeziehungen aufgrund der vertikalen Erstreckung der Freileitung, was letztlich Kollisionen mit der Leitung bedingen kann. Näheres dazu ist im folgenden Kapitel ausgeführt.

Art. 4 Abs. 2 VSchRL

Gegenstand des Art. 4 Abs. 2 VSchRL sind die nicht in Anh. I der VSchRL aufgeführten Zugvogelarten, die sich regelmäßig in dem Gebiet aufhalten. Zum Schutz ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten sind für Feuchtgebiete und insbesondere international bedeutsame Feuchtgebiete entsprechende Maßnahmen wie für die Anh. I-Arten zu ergreifen. Das Vermeidungsgebot des Art. 4 Abs. 4 VSchRL gilt entsprechend, insofern sind die Ausführungen zu Art. 4 Abs. 1 VSchRL übertragbar.

Das Gebiet der „Lengeder Teiche“ ist bereits zum VSG erklärt worden (s. Kap. 4). Auf der Basis eines fachwissenschaftlichen Auswahlverfahrens sind diejenigen Arten benannt worden, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend waren. Mangels nationaler Ausweisung sind allerdings bislang nur vorläufige Erhaltungsziele formuliert worden (s. Kap. 4.3), verbindliche Erhaltungsziele sind noch nicht in einer Schutzgebietsverordnung festgelegt worden.

Dennoch lässt sich die Rechtsprechung zu faktischen VSG durchaus so verstehen, dass die Situation nicht ausgeschlossen wird, auch in einem faktischen VSG „gebietsspezifische Erhaltungsziele“ heranzuziehen, die die „zuständige Landesbehörde“ festgelegt hat (BVerwG, Urteil vom 01.04.2004, Az. 4 C 2/03, juris, Rn. 45).

Auf dieser Grundlage können die Listen der wertbestimmenden Vogelarten des niedersächsischen Umweltministeriums bzw. des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) zwar als Grundlage für die Prüfung herangezogen werden; doch ist zu betonen, dass es sich nicht um verbindliche Erhaltungsziele handelt, die einer aktualisierten Schutzgebietsverordnung nach nationalem Recht entnommen worden wären. Vielmehr ist es im vorliegenden Fall nicht möglich, sich ohne weitere Prüfung auf verbindliche Erhaltungsziele zu berufen.

Hier dienen demnach die von den Landesbehörden aufgeführten wertbestimmenden Vogelarten zwar durchaus als Grundlage, doch werden sie im Rahmen der Verträglichkeitsstudie auf Plausibilität überprüft und gutachterlich nachvollzogen. Soweit die vorliegende Liste als naturschutzfachlich belastbar und plausibel bewertet wird, kann sie der Verträglichkeitsstudie für das faktische VSG zugrunde gelegt werden. Diese Vorgehensweise deckt sich auch mit der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil v. 17.12.2021 – 7 C 7.20), dass nach Abschluss des mitgliedstaatlichen Auswahl- und Meldeverfahrens für Vogelschutzgebiete (was in Deutschland der Fall ist) die widerlegbare Vermutung gilt, dass im SDB die für die Gebietsauswahl und -meldung wertbestimmenden Vogelarten vollständig und abschließend aufgezählt sind.

Daher erstreckt sich die Prüfung v. a. auf die im Standarddatenbogen (SDB) aufgeführten Arten und insbesondere auf die wertbestimmenden Arten (s. Kap. 4.3). Unter Beachtung dieser Maßgabe wurde die Artenliste hinsichtlich der ornithologischen Bedeutung des VSG anhand der folgenden Quellen auf Plausibilität überprüft:

- zum VSG V 50 „Lengeder Teiche“ (vgl. Anhang), Hinweise zu Erhaltungszielen für das gem. der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) gemeldete Gebiet V50 „Lengeder Teiche“ (NLWKN 2006, unveröff. Entwurf),
- wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen (NLWKN 2017),
- wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen (MELTER & SCHREIBER 2000),
- avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel; interaktive Karte (NLWKN 2015),
- avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gastvögel; interaktive Karte (NLWKN 2018),
- naturschutzfachlich besonders bedeutsame Bereiche mit Auenbezug; interaktive Karte (MU 2018),
- Monitoring im Europäischen Vogelschutzgebiet V 50 „Lengeder Teiche“ (PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFT 2019),
- Brut- und Rastvogeluntersuchungen für die geplante 380-kV-Leitung (vgl. Anlage 20.1 - Kartierbericht),

- Erklärung von Gebieten zu Europäischen Vogelschutzgebiete. Bekanntmachung des MU vom 28.07.2009 – 52-22005/05/01 (MU 2009).

3 METHODIK UND DATENGRUNDLAGE

Wesentliche methodisch-inhaltliche Grundlagen der Natura 2000-Studie bilden die „Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung zu den Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gem. § 34 BNatSchG im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (LANA 2004), „Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente“ (UHL ET AL. 2018) sowie der „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau des Bundesministeriums für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen“ (BMVBW 2004).

Die Natura 2000-Verträglichkeitsstudie wird auf der Grundlage der Ergebnisse durchgeführter Erfassungen im Gelände, vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen nach besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen vorgenommen. Dabei sind Art und Umfang des Projektes einzubeziehen.

Es erfolgt eine Beschreibung des Natura 2000-Gebietes und die Darstellung der Bedeutung des Natura 2000-Gebietes im europaweiten Schutzsystem, seiner allgemeinen und speziellen Schutz- und Erhaltungsziele sowie der wertgebenden Arten.

Zudem wird das Vorhaben sowie seine bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren, Wirkintensitäten und Wirkweiten (Wirkungspfade) beschrieben. Die Ermittlung der vorhaben- und planungsspezifischen Wirkfaktoren und ihrer Wirkweiten erfolgt anhand der technischen Angaben zum Vorhaben (vgl. Anlage 1 - Erläuterungsbericht). Der Auswahl der vorhabenrelevanten Wirkfaktoren liegt eine Liste möglicher Wirkfaktoren des Bundesamtes für Naturschutz (FFH-VP-Info, BfN 2022) und die Arbeitshilfe für Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben des BfN (BERNOTAT et al. 2018) zugrunde. Mögliche Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten werden ebenfalls geprüft und berücksichtigt.

Daraufhin erfolgt die Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Vorhaben in Bezug auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen von Vogelarten nach Anh. I gem. Art. 4 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 VSchRL. In diesem Zusammenhang werden weiterhin auch mögliche Auswirkungen auf Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde wie auch auf außerhalb der Gebietsabgrenzung vorkommende LRT und Arten betrachtet, sofern diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen (vgl. EUGH

C-461/17, Rn. 40). Als Grundlage zur Beurteilung dienen v. a. die Veröffentlichungen der EUROPÄISCHEN KOMMISSION GD UMWELT (2001) sowie weitere Kommentare und Veröffentlichungen der letzten Jahre unter besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse des F & E-Vorhabens „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ (LAMBRECHT et al. 2004, LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) und des Leitfadens des BMVBW (2004).

Für das VSG sind alle im SDB aufgeführten Arten, sofern sie mit signifikanten Vorkommen vertreten sind, zu berücksichtigen. Dabei stehen in Niedersachsen v. a. solche Arten im Vordergrund, die als „wertbestimmende“ Vogelarten hervorgehoben sind. Dabei handelt es sich um Arten, die für die Identifizierung von VSG in Niedersachsen von hervorgehobener Bedeutung sind. Bei wertbestimmenden Arten kann es sich sowohl um Arten des Anh. I gem. Art. 4 Abs. 1 VSchRL als auch um „Zugvogelarten“ gem. Art. 4 Abs. 2 VSchRL handeln. Sie verleihen einem bestimmten Gebiet durch ihr Vorkommen einen besonderen, in der landesweiten Gesamtschau herausragenden „Wert“ (z. B. in dem sie das Gebiet zu einem der fünf wichtigsten Brutgebiete für die Art in Niedersachsen machen bzw. ihre Gastvogelbestände hier internationale Bedeutung erreichen) (NLWKN 2017).

Neben der unmittelbaren Beeinträchtigung, z. B. durch baubedingte Wirkungen, sind insbesondere bei den mobilen Tierarten mit größeren Aktionsräumen – hier Vögel – die möglichen anlagebedingten Wirkungen zu betrachten.

Mit dem Betrieb einer Energiefreileitung (betriebsbedingte Wirkungen) sind dagegen keine erheblichen Beeinträchtigungen verbunden.

In der folgenden tabellarischen Übersicht sind die nach BfN *gegebenenfalls* bzw. *regelmäßig relevanten* Wirkfaktoren des Projekttyps „Energiefreileitungen“ aufgeführt. Aus Abbildung 4 wurde bereits deutlich, dass der geplante Leitungsverlauf die Gebietskulisse nicht direkt betrifft und somit bereits eine Reihe von Wirkfaktoren von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Tabelle 1: Wirkfaktoren gem. LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) und Relevanzeinstufung der Wirkfaktoren für den Projekttyp „Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ nach BfN (2022).

Wirkfaktorengruppe nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)	Wirkfaktor nach BfN (2022)	Relevanz nach BfN (2022)
1 Direkter Flächenentzug/Landschaftsverbrauch	1-1 Überbauung/Versiegelung	2
2 Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen	2
	2-2 Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik	1
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	1

Wirkfaktorengruppe nach LAM-BRECHT & TRAUTNER (2007)	Wirkfaktor nach BfN (2022)	Relevanz nach BfN (2022)
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	0
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	0
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	2
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse	0
	3-3 Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse	1
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	0
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	1
	3-6 Veränderung anderer standort-, v. a. klimarelevanter Faktoren	1
4 Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	2
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	2
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	0
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)	1
	5-2 Optische Reizauslöser/Bewegung (ohne Licht)	2
	5-3 Licht	1
	5-4 Erschütterungen/Vibrationen	1
	5-5 Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	2
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- und Phosphatverbindungen/Nährstoffeintrag	0
	6-2 Organische Verbindungen	0
	6-3 Schwermetalle	0
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	0
	6-5 Salz	0
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen /Staub/Schwebstoffe und Sedimente)	0
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung/Elektromagnetische Felder	1
	7-2 Ionisierende/Radioaktive Strahlung	0

Wirkfaktorengruppe nach LAM-BRECHT & TRAUTNER (2007)	Wirkfaktor nach BfN (2022)	Relevanz nach BfN (2022)
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten	1
	8-2 Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten	1
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)	0
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	0
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges	0
Erläuterungen zur Tabelle: <u>Relevanz nach BfN (2022)</u> <i>0 = (i. d. R.) nicht relevant;</i> Der Wirkfaktor tritt bei dem betreffenden Projekttyp praktisch nicht auf und kann im Regelfall daher für die Beurteilung über das Eintreten von gebiets- und artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vernachlässigt werden. Durch das in Klammern gesetzte „i. d. R.“ wird zum Ausdruck gebracht, dass der hier vorgenommenen Einschätzung eine relative Betrachtung zugrunde liegt, da nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass der Wirkfaktor in besonderen Fällen dennoch auftreten kann. <i>1 = ggf. relevant;</i> Die Wirkfaktor ist nur in bestimmten Fällen bzw. bei besonderen Ausprägungen des Projekttyps als mögliche Beeinträchtigungsursache von Bedeutung. <i>2 = regelmäßig relevant;</i> Der Wirkfaktor tritt bei dem betreffenden Projekttyp regelmäßig auf, der Faktor ist daher im Regelfall für die Beurteilung über das Eintreten von Verbotstatbeständen für die gebiets- und artenschutzrechtlich relevanten Arten von Bedeutung. Bei bestimmten Projekttypen bzw. in bestimmten Fällen können die mit dem Wirkfaktor verbundenen Wirkungen auch von besonderer Intensität sein.		

Gemäß Datenbank FFH-VP-Info (BfN) wird der Wirkfaktor akustische Reize (Schall) mit "1" eingestuft, also "nur in bestimmten Fällen bzw. bei besonderen Ausprägungen des Projekttyps als mögliche Beeinträchtigungsursache von Bedeutung". Zum akustischen Korona-Effekt führen RUß & SAILER (2017) aus, dass die durch diesen Effekt auftretenden Geräusche in Bezug auf das Artenschutzrecht nicht als relevant einzustufen sind.

Gemäß FFH-VP-Info des BfN (2019) kommt es ebenfalls betriebsbedingt an Energiefreileitungen bei Stromfluss zur Bildung von elektromagnetischen Feldern. Diese Felder sind im Nahbereich der Anlagen sehr stark, fallen allerdings mit zunehmender Entfernung in der messbaren Stärke exponentiell ab, sodass nicht von Auswirkungen auf Tierarten auszugehen ist, die sich ohnehin i. d. R. in größerem Abstand zur Freileitung aufhalten. Auch für Vögel, die sich regelmäßig im Bereich der Leitungen aufhalten oder auf den Leiterseilen rasten, gibt es keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch die dort auftretenden elektrischen und magnetischen Felder (SILNY 1997). Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Untersuchungen, die einen guten Bruterfolg von Vögeln (i. d. R. Greif- und Krähenvögel) dokumentieren, die auf Strommasten brüten (z. B. MEYBURG et al. 1995, PRINZINGER et al. 1995, VETERINÄRMEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN 2011). Der Wirkfaktor kann somit als irrelevant eingestuft werden.

Betriebsbedingte Störungen sind somit zwar gegeben, entfalten aber aufgrund deren geringen Wirkweiten keine Relevanz.

An einer Energiefreileitung besteht ein (erhöhtes) Kollisionsrisiko, insbesondere für anfluggefährdete Vogelarten. Das ist durch zahlreiche Studien und entsprechende Veröffentlichungen belegt. Stellvertretend wird hier als Quelle nur BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a, b) genannt, in der ein umfangreiches Quellenverzeichnis zum Thema zu finden ist (Kap. 10.12, ab S. 47). Dies ist besonders dann relevant, wenn mit einer Freileitung eine Zerschneidungswirkung auf Aktionsräume der Vogelarten eines VSG verbunden ist. Sofern es zu vermehrten Kollisionen – auch außerhalb der Gebietsabgrenzung – von Individuen der gebietseigenen Populationen kommt, können damit erhebliche Auswirkungen für diese Arten und auf den Erhaltungszustand deren Populationen verbunden sein.

Für diese Risikoeinschätzung hinsichtlich eines möglichen populationsrelevanten Individuenverlustes respektive der möglichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der übergeordneten Erhaltungsziele (Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Population einer oder mehrerer der wertgebenden Vogelarten) werden die im Folgenden wiedergegebene methodische Vorgehensweise und Angaben in der Arbeitshilfe des BfN (BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a, b) herangezogen.

Einzelne Vogelarten sind aufgrund ihrer Größe, des fehlenden räumlichen Sehvermögens und der schlechten Manövrierfähigkeit in besonderem Maße einem Kollisionsrisiko ausgesetzt. Beutegreifer, die über ein gutes Sehvermögen verfügen, weisen dagegen ein deutlich geringeres Kollisionsrisiko auf als Vogelarten, deren Augen an der Seite des Kopfes liegen und die nicht gut nach vorne sehen können (z. B. Enten). Größe, Gewicht und Flugfähigkeiten eines Vogels bestimmen, ob eine Kollision ggf. noch verhindert werden kann. Relevant für das Kollisionsrisiko sind aber auch die Witterung oder ob die Arten tag- oder nachtaktiv sind. Die Art des Flugverhaltens und die Höhe des bevorzugten Flugraums spielen ebenfalls eine Rolle, ob die Vögel an der Leitung verunfallen können.

Als Datenbasis in der Arbeitshilfe (s. o.) diente eine Literaturlauswertung von Daten und Statistiken zu Totfunden und Beobachtungen von Unfällen und Kollisionen von Vögeln an Freileitungen auf internationaler Ebene für eine Einordnung nahezu jeder einzelnen Vogelart hinsichtlich ihres Tötungsrisikos durch Kollision an Freileitungen (fünf Kategorien A – E: sehr hoch bis sehr gering).

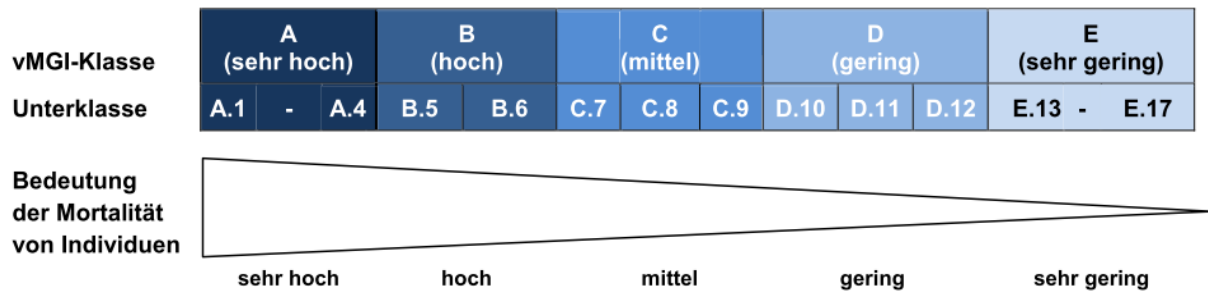


Abbildung 1: Matrix zur Einordnung der Vogelarten in Gefährdungsklassen (vMGI = vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdungsindex) (entnommen aus BERNOTAT & DIERSCHKE 2021a).

Im Zuge einer nach den Leitfäden anzuwendenden operationalisierten Bewertungsmethode werden die einzelnen im SDB des VSG aufgeführten Vogelarten aufgrund ihrer vorhabentypenspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMG) (Artenbezug) und des konstellationsspezifischen Risikos (KSR) (Anlagenbezug) beurteilt. Je höher die vMG einer Art ausfällt, desto anfälliger ist sie gegenüber projektbedingter Mortalität und umso geringer muss das KSR im konkreten Einzelfall sein, damit es nicht i. Z. mit dem Vorhaben zu erheblichen beeinträchtigenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen und somit ggf. auch den der nationalen oder sogar der biogeografischen Population der Vogelart kommt.

Folgende drei Parameter werden in der Arbeitshilfe für diese Beurteilung herangezogen:

In einem ersten Schritt wird die Konfliktintensität der geplanten Freileitung nach einer mehrstufigen Skala von gering (1) bis hoch (3) ermittelt.

Anschließend ist die (geringste) Entfernung der geplanten Freileitung zu den relevanten Aktionsräumen der jeweiligen einzelnen Arten zu berücksichtigen und ebenfalls nach einer Punktskala zu bewerten: „inmitten bzw. unmittelbar angrenzend“ (3), im „zentralen Aktionsraum“ (2), im „weiteren Aktionsraum“ (1). Schließlich ist die möglicherweise betroffene Individuenzahl bzw. die Bedeutung räumlich-funktionaler Beziehungen (Flugkorridore mit geringer Frequentierung (1), mittlerer Frequentierung (2), hoher Frequentierung (3) oder Einzelbrutplätze (1), kleinere Ansammlungen (2), größere Ansammlungen (3)) zu berücksichtigen und nach Punkten zu bewerten.

Tabelle 2: Kriterien zur Einstufung der Bewertungsparameter zur Ermittlung des KSR (nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b).

	3 (hoch)	2 (mittel)	1 (gering)
Konfliktintensität der Freileitung	hohe Konfliktintensität (z. B. Freileitungsneubau mit hoher Leiteranzahl auf unterschiedlichen Höhen, z. B. Mehrebenenmast; ggf. unter Berücksichtigung von Kumulation, Bündelung und Vorbelastung)	mittlere Konfliktintensität (z. B. Freileitungsneubau mit geringer Leiteranzahl, z. B. Einebenenmast; ggf. unter Berücksichtigung von Kumulation, Bündelung und Vorbelastung)	geringe Konfliktintensität (z. B. Nutzung Bestandsleitung mit Anpassung durch Masthöhung und zusätzliche Leiterseile; ggf. unter Berücksichtigung von Kumulation, Bündelung und Vorbelastung)
betroffene Individuenzahl	etabliertes Trappen-Brut-/Wintereinstandsgebiet inkl. Korridore	gelegentliches Trappen-Brut-/Wintereinstandsgebiet inkl. Korridore	ehemaliges Trappen-Brut-/Wintereinstandsgebiet (mit Wiederbesiedlungspotenzial)
	großes Limikolen-/Wasservogel-Brutgebiet (ggf. von landesweiter bis nationaler Bedeutung)	kleineres Limikolen-/Wasservogel-Brutgebiet (ggf. von lokaler bis regionaler Bedeutung)	
	großes Gänse-/Schwäne-/Kranich-/Limikolen-/Wasservogel-Rastgebiet (ggf. von landesweiter bis nationaler Bedeutung)	kleineres Gänse-/Schwäne-/Kranich-/Limikolen-/Wasservogel-Rastgebiet (ggf. von lokaler bis regionaler Bedeutung)	
	große Brutvogelkolonie, Schlafplatz- oder sonstige Ansammlung (einer Art mit mind. mittlerer vMG)	kleine Brutvogelkolonie, Schlafplatz- oder sonstige Ansammlung (einer Art mit mind. mittlerer vMG)	Brutplatz eines Brutpaares (einer Art mit mind. hoher vMG)
Frequentierung v. Flugwegen/Bedeutung räumlich-funktionaler Beziehungen	Flugweg hoher Frequentierung (z. B. Hauptflugkorridore zw. Schlafplätzen und Nahrungshabitaten bei Kranichen, Gänsen, Schwänen)	Flugweg mittlerer Frequentierung (z. B. regelmäßig genutzte Flugwege zw. Schlafplätzen und Nahrungshabitaten bei Kranichen, Gänsen, Schwänen)	Flugweg geringer, aber regelmäßiger Frequentierung
Entfernung des Vorhabens	inmitten oder unmittelbar angrenzend	im zentralen Aktionsraum	im weiteren Aktionsraum

Aus der Einstufung der drei Parameter in hoch, mittel oder gering auf Grundlage dieser Dreipunkte-Bewertung ergibt sich das KSR (vgl. Tab. 10-12, S. 37 in BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021b):

extrem hoch	sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering	kein
3, 3, 3 (9) 3, 3, 2 (8)	3, 2, 2 (7)	3, 2, 1 (6) 2, 2, 2 (6)	3, 1, 1 (5) 2, 2, 1 (5)	2, 1, 1 (4)	1, 1, 1 (3)	

Abbildung 2: Einstufung des KSR anhand der erreichten Punktschwellen der Einzelkriterien (entnommen aus BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b).

Abhängig von der vMG der gebietsrelevanten Arten nach den Angaben in BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) kann dann beurteilt werden, ob sich durch das Vorhaben für die gebietsrelevanten Arten möglicherweise eine planungs- bzw. verbotsrelevante Gefährdung – neben möglichen anderen Auswirkungen – unter dem Gesichtspunkt eines erhöhten Kollisionsrisikos ergibt und ev. zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Population(en) innerhalb des Gebietes und ggf. damit auch einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustands der Gesamtpopulationen ergibt (vgl. Abbildung 3), was im Kontext des Gebietsschutzes eine Planungsrelevanz begründet.

Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung der Art (vMGI-Klassen)				
A: Sehr hohe Gefährdung =>	B: Hohe Gefährdung =>	C: Mittlere Gefährdung =>	D: Geringe Gefährdung =>	E: Sehr geringe Gefährdung =>
I.d.R. / schon bei geringem konstellations-spezifischen Risiko planungs- u. verbotsrelevant	I.d.R. / schon bei mittlerem konstellations-spezifischen Risiko planungs- u. verbotsrelevant	Im Einzelfall / bei mind. hohem konstellations-spezifischen Risiko planungs- u. verbotsrelevant	I.d.R. nicht / nur bei sehr hohem konstellations-spezifischen Risiko planungs- u. verbotsrelevant	I.d.R. nicht / nur bei extrem hohem konstellations-spezifischen Risiko planungs- u. verbotsrelevant

Abbildung 3: Übersicht, für welche vMGI-Klasse bei welchem KSR die Schwelle zur Planungsrelevanz erreicht/überschritten wird (entnommen aus BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b).

Mit Blick auf die mit diesem Vorgehen verbundenen Unsicherheiten (vgl. z. B. JÖDICKE et al. 2021) werden die jeweilige Einzelfallkonstellation, die aktuellen Daten zu Vorkommen der einzelnen Arten im Gebiet, die gebietsspezifischen Besonderheiten, die das jeweilige Natura 2000-Gebiet umgebende Landschaft und der Abstand der geplanten Trasse zu der Gebietskulisse eingeordnet und bewertet. Abschließend kann mit hinreichender Verlässlichkeit beurteilt werden, ob erhebliche Beeinträchtigungen i. S. des Verschlechterungsverbotes eintreten (können) oder auch nur möglich sind.

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind dann nicht auszuschließen, wenn die Veränderungen dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Dazu können in einem VSG v. a. Pläne oder Projekte führen,

- die eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen der wertbestimmenden Vogelarten bedeuten,

- die zu einer Überschreitung von Schwellenwerten führen:
 - Bei Arten mit einem Erhaltungszustand in den Kategorien A und B ist die Erhaltung des gegenwärtigen Bestandes im Gebiet zu gewährleisten.
 - Bei Arten, deren Erhaltungszustand in die Kategorie C (beeinträchtigt) eingeordnet wird, sind die den Erhaltungs- und Entwicklungszielen zugrundeliegenden Schwellenwerte, sofern vorhanden, für die Beurteilung der Erheblichkeit heranzuziehen.
- die die Wiederherstellungsmaßnahmen gem. den Erhaltungs- und Entwicklungszielen verhindern.

Wichtige Größen, die zur Beurteilung einer erheblichen Beeinträchtigung in einem VSG herangezogen werden, sind:

- Flächenausdehnung von Lebensräumen der Vogelarten nach der VSchRL: Je kleinflächiger ein Lebensraum vorhanden ist, desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der Art auszugehen.
- Häufigkeit und Abundanz der Vogelarten nach der VSchRL: Je seltener eine Art ist, desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.
- Bedeutsamkeit für das VSG: Je geringer die Anzahl bedeutsamer Vorkommen eine Art im Gebiet ist, desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, wenn solche im Teilgebiet betroffen sind.
- Bedeutsamkeit für das Netzwerk Natura 2000: Je weniger „bedeutsame Vorkommen“ eine Art im gesamten Netzwerk Natura 2000 (z. B. in der naturräumlichen Haupteinheit) aufweist, desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, wenn diese betroffen sind.
- Erhaltungszustand: Je schlechter der Erhaltungszustand einer Art ist, desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Als Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie wird formuliert, ob das Vorhaben i. S. des § 34 BNatSchG verträglich oder aufgrund festgestellter erheblicher Beeinträchtigungen unzulässig ist. Ggf. erforderliche Schadensbegrenzungsmaßnahmen werden hierbei berücksichtigt. Können erhebliche Beeinträchtigungen auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ausgeschlossen werden, wäre das Projekt unzulässig, da es sich um ein „faktisches“ Vogelschutzgebiet handelt und entsprechend eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG rechtlich ausgeschlossen ist.

Eine kartografische Übersicht zur räumlichen Lage des Vorhaben und dem zu prüfenden Vogelschutzgebiet gibt [Abbildung 4](#) (s. u.).

Folgende Daten und Informationen wurden neben den o. g. zur Anfertigung der vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsstudie als Grundlage berücksichtigt:

- Vorhabenbeschreibung des Vorhabenträgers (vgl. Anlage 1 - Erläuterungsbericht),
- Kartierbericht (vgl. Anlage 20.1 – Kartierbericht),
- SDB zum VSG V 50 „Lengeder Teiche“ (vgl. Anhang),
- Monitoring im Europäischen Vogelschutzgebiet (PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFT (2019),
- Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Lengeder Teiche“ (REGIERUNGSBEZIRK BRAUNSCHWEIG 1982).
- Internes Arbeitspapier des NLWKN zu den Erhaltungszielen für das gem. der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) gemeldete Gebiet V 50 Lengeder Teiche, EU-Kennz. DE 3727-401 (NLWKN 2006, unveröff.).
- Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2011a, b, c).
- Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen (KRÜGER et al. 2014)
- Umweltkarten Niedersachsen – für die Fauna wertvolle Bereiche

Die vorliegende Datengrundlage wird auf Ebene der Planfeststellung als ausreichend erachtet, um mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes durch das geplante Vorhaben im Rahmen der vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsstudie zu beurteilen.

4 BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE

Im Folgenden werden die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile des im Planungsraum der geplanten Trasse vorhandenen VSG V 50 „Lengeder Teiche“ (DE 3727-401) aufgeführt.

Das Gebiet dieses ausgewiesenen VSG ist mit Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig v. 15.06.1982 als NSG rechtlich gesichert und somit national unter Schutz gestellt. Allerdings sind konkrete, auf die Vogelarten bezogene Erhaltungsziele bislang noch nicht in eine entsprechend noch zu aktualisierende Schutzgebietsverordnung übernommen worden.

Die Erhaltungsziele in einem Natura 2000-Gebiet leiten sich aus allen im SDB aufgeführten Vogelarten mit signifikanten Vorkommen, insbesondere den in Niedersachsen für die einzelnen Gebiete benannten wertbestimmenden Arten, und den für diese Arten relevanten Biotopstrukturen und Lebensräumen ab. Sie beziehen sich nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG auf die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen dieser Arten sowie deren essentiell erforderlichen Lebensräume. Sie alle stellen den jeweiligen gebietsbezogenen Maßstab für die Beurteilung der Verträglichkeit eines Projektes dar.

Im Rahmen der „Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ sind u. a. zu den wertgebenden Arten der VSG Vollzugshinweise veröffentlicht worden, in denen auf die Brut- und Gastvogelpopulationen und auf deren Lebensräume bezogene Erhaltungsziele festgelegt sind (vgl. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html). Diese Vollzugshinweise sollen den zuständigen unteren Naturschutzbehörden als Handlungsgrundlage für die Zukunft dienen. Entsprechend können die darin jeweils artbezogen benannten Erhaltungsziele auch hier für das VSG V 50 hilfsweise verwendet und als Anhaltspunkte für die Plausibilität der im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung zu betrachtenden Arten verwendet werden.

Nach Auskunft der UNB im Landkreis Peine liegen für das VSG V50 „Lengeder Teiche“ (DE 3727-401) noch keine aktualisierte NSG-VO oder ein Managementplan vor, aus denen abschließend festgelegte Erhaltungsziele für dieses NATURA 2000-Gebiet entnommen werden könnten (Nachricht der UNB LK PE per Mail v. 19.07.2022).

4.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das VSG V 50 „Lengeder Teiche“ (DE 3727-401) liegt im Südwesten des Landkreises Peine und besteht aus zwei Teilflächen am südwestlichen bzw. südöstlichen Ortsrand von Lengede.

Das Gebiet umfasst überwiegend den naturnahen Teil der ehemaligen Bergwerksklärteiche, die von Erdwällen umschlossen sind, und Abraumhalden der 1979 stillgelegten ehemaligen Erzgrube Lengede-Broistedt. Mehrere unterschiedlich große Stillgewässer weisen ausgedehnte Flachwasserzonen auf sowie großflächige Schilfröhrichte mit Weidengebüschen. In der südwestlichen Teilfläche sind zwei ehemalige Absetzteiche und eine bewaldete Abraumhalde auf einer Fläche von insgesamt ca. 75 ha vorhanden. Die südöstliche Teilfläche mit mehreren alten Klärteichen umfasst eine Fläche von 70 ha. Die beiden Teilflächen sind durch einen ca. einen Kilometer langen Bereich mit weiteren Teichen verbunden, der aber nicht in der Schutzgebietskulisse liegt.

Die Dämme der Klärteiche sind überwiegend mit Gehölzen, teilweise bereits älteren Beständen, bewachsen. Die Teiche werden nur aus Niederschlägen gespeist, so dass die Wasserstände in trockenen Jahren im Sommerhalbjahr stark sinken.

In beiden Teilgebieten weisen die Teiche stellenweise ausgedehnte Röhrichtzonen auf, die in Verlandungszonen und angrenzende trockene Schilfröhrichte und weitere trockene, teils aufgeschüttete Flächen übergehen, auf denen sich stellenweise Pionierwälder entwickeln. In dem östlichen Teilgebiet befinden sich die größten Wasserflächen mit schmalen bis stellenweise sehr dichten Röhrichtsäumen. Daneben finden sich großflächige Schilfröhrichte und abschnittsweise auch Land-Reitgrasbestände. Neben dem Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten (z. B. Großes Flohkraut) hat das Gebiet eine besonders große Bedeutung für den Vogelschutz, v. a. für Brutvögel ausgedehnter Schilfröhrichte und für rastende Wasservögel. Beispielhaft werden hier Rohrdommel, Rohrweihe und Löffelente genannt, es kommen aber auch Zwergtaucher, Reiherente und Nachtigall regelmäßig als Brutvögel im Gebiet vor.

Ein Managementplan liegt für das Gebiet bisher nicht vor.

Das Gebiet ist als NSG ausgewiesen und rechtlich gesichert (Amtsbl. Reg.-Bez. Braunschweig Nr. 12 v. 15.06.82 S 1259 B, 1982; REGIERUNGSBEZIRK BRAUNSCHWEIG 1982). Im Schutzzweck dieser Verordnung sind nur allgemeine Angaben zu den Röhrichtzonen als Brut- und Rastgebiet für Vogelarten enthalten. Eine Anpassung der Verordnung hinsichtlich der Erhaltungsziele des VSG ist bisher nicht erfolgt (Auskunft der UNB LK PE per Mail v. 19.07.2022). Mit Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 35/2009 v. 02.09.2009, S. 783 wurde u. a. auch dieses Gebiet zum VSG erklärt. Auf der Internetseite der Europäischen Umweltagentur (eea) ist das Gebiet entsprechend in der Liste der VSG aufgeführt.

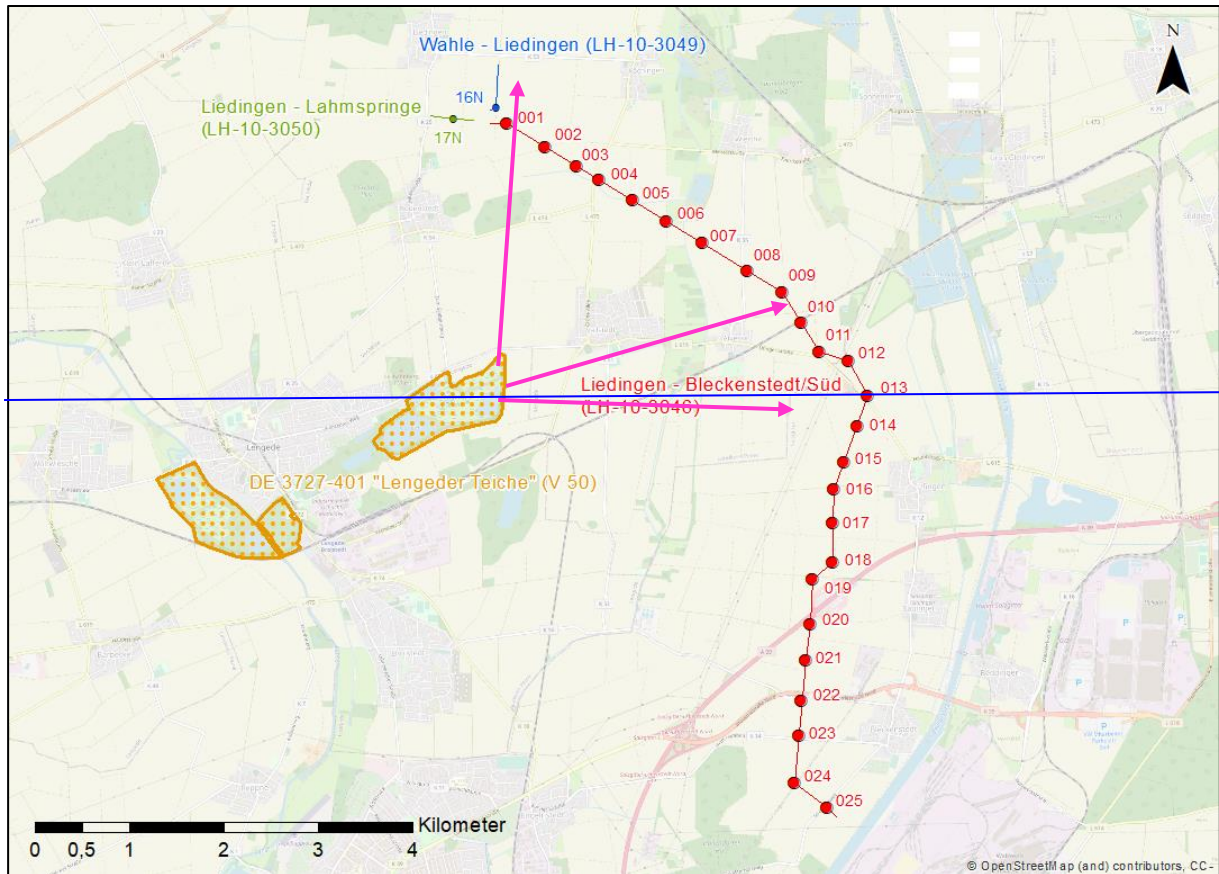


Abbildung 4: Lage des VSG DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ und des Vorhabens.
→ 3.000 m (weiter Aktionsraum der Lachmöwe)

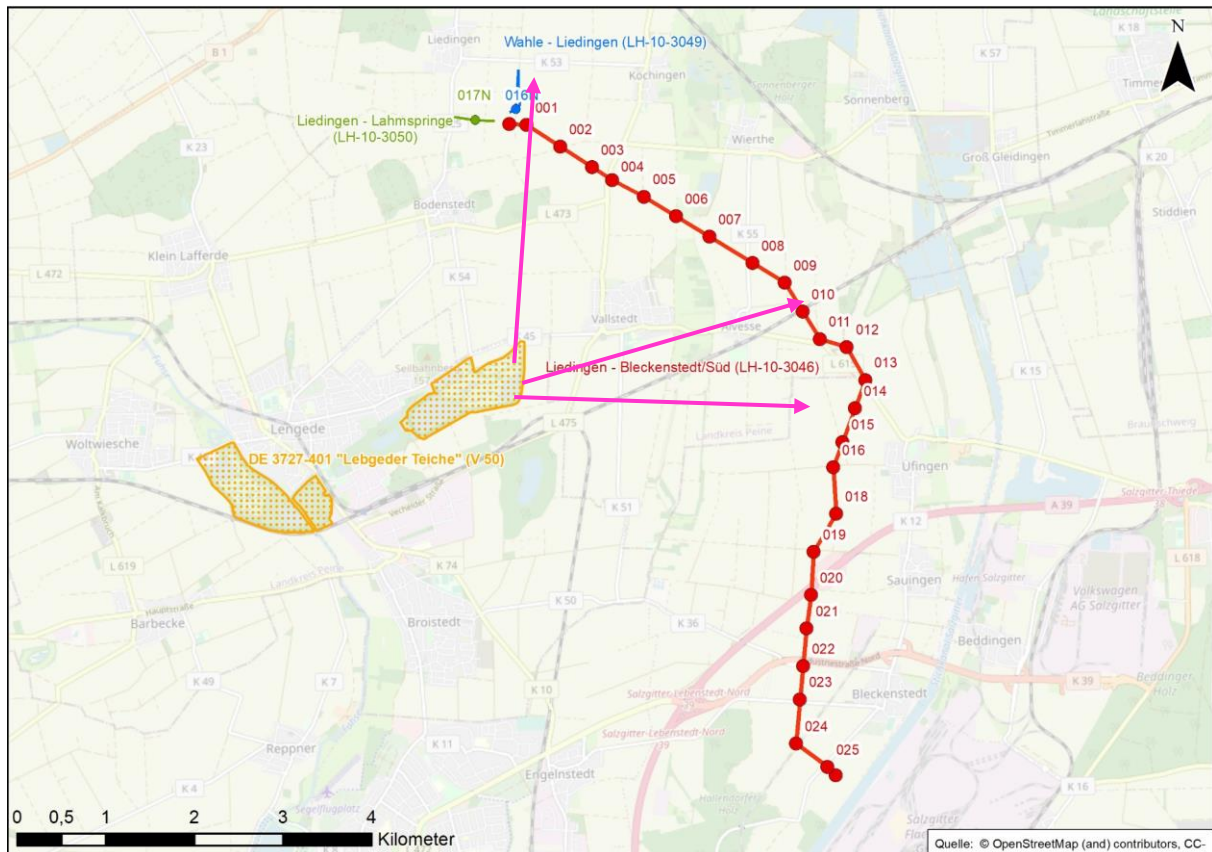


Abbildung 5: Lage des VSG DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ und des Vorhabens.
➔ 3.000 m (weiter Aktionsraum der Lachmöwe)

4.2 Bedeutung für das Netz Natura 2000

Im Kontext des EU-Schutzgebietsnetzes Natura 2000 hat das Gebiet landesweite Bedeutung als Brutgebiet für Arten ausgedehnter Schilfröhrichte sowie Rastgebiet für vornehmlich an Flachwasserzonen gebundene Entenarten. Von herausragender Bedeutung ist das langjährige, stete Vorkommen der Rohrdommel (NLWKN 2018, 2015).

4.3 Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des Schutzgebietes

Eine aktualisierte Schutzgebietsverordnung, in der konkret allgemeine und spezielle Erhaltungsziele für dieses VSG aufgelistet sind, liegt bisher nicht vor. Daher wird in der folgenden Übersicht hilfswise auf einen unveröffentlichten Entwurf zu den Erhaltungszielen für das VSG V 50 „Lengeder Teiche“ (DE 3727-401) (NLWKN 2006), auf einen Entwurf der zuständigen Behörde im LK Peine und auf die in den Vollzugshinweisen des NLWKN veröffentlichten Erhaltungsziele bezüglich der im SDB des Gebietes aufgeführten Arten zurückgegriffen. Weitere Anhaltspunkte für zukünftig auch für dieses Gebiet anzustrebende artbezogene Erhaltungsziele finden sich in der Veröffentlichung des NLWKN „Lebensraumansprüche, Verbreitung und

Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Teil 1: Brutvögel (NLWKN 2010). In der folgenden Zusammenstellung wird eine ausführliche Übersicht zu den Vogelarten und deren Lebensräumen gegeben, die die Auswahl dieses Gebietes als VSG begründeten.

4.3.1 Allgemeiner Schutzzweck des Schutzgebietes

In der vorliegenden Verordnung zum NSG „Lengeder Teiche“ (REGIERUNGSBEZIRK BRAUNSCHWEIG (1982) ist unter § 2 „Schutzzweck“ aufgeführt:

„(1) Die unter Naturschutz gestellten „Lengeder Teiche“ sind aus landschafts-, vegetationskundlichen- und faunistischen Gründe, sowie wegen ihrer Bedeutung für die Wissenschaft zu erhalten. (2) Schutzwürdig sind insbesondere die Teiche mit ihren Röhrichtzonen als Brut- und Rastgebiet für zahlreiche in ihrem Bestand gefährdete Vogelarten.“

Folgende allgemeine Erhaltungsziele sind für das Gebiet benannt (NLWKN 2006, unveröff. und Entwurf d. LK Peine):

- Schutz und Entwicklung der ehemaligen Klärteiche einer Erzgrube als Verbund störungs- und nutzungsfreier Stillgewässer mit offenen Wasserflächen und ausgedehnten Flachwasser- und Verlandungszonen als Rastgebiet für an Flachwasserzonen gebundene Entenarten, insbesondere der Löffelente.
- Schutz und Entwicklung großflächiger, störungs- und nutzungsfreier Schilfröhrichte mit hohem Altschilfanteil sowie Übergängen zu Feucht-/Weidengebüschen mit entsprechend hohen Wasserständen als Brutgebiet für Vogelgemeinschaften der Röhrichte und Verlandungszonen, insbesondere der Rohrdommel.
- Schutz und Entwicklung eines ausreichend guten Wasserstands und günstiger Wasserqualität.
- Schutz und Entwicklung unterholzreicher Laub- und Mischwälder.
- Schutz und Entwicklung störungsfreier Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der wertbestimmenden Arten zur Sicherung und Wiederherstellung überlebensfähiger Populationen.
- Erhalt von störungsarmen, strukturreichen Wasser- und Röhrichtflächen als Rast- und Brutbiotop für Wasservögel und Schilfbrüter
- Störungsminimierung durch Regelungen zur Jagd und ggf. zur Freizeitnutzung

4.3.2 Spezielle Erhaltungsziele der wertgebenden Vogelarten

Für das VSG DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ sind im SDB insgesamt 25 Vogelarten mit signifikanten Vorkommen aufgeführt (vgl. SDB im Anhang).

Sieben dieser Arten werden als „wertbestimmend“, d. h. mit hervorgehobener Bedeutung für die Identifizierung dieses Gebietes als VSG benannt. Dies sind:

Rohrdommel, Rohrweihe, Nachtigall, Teichrohrsänger, Wasserralle, Zwergtaucher und Löffelente.

Bedeutsam sind die Lengeder Teiche u. a. als Lebensraum der Rohrdommel, die noch zu Beginn der 2000er Jahre hier gebrütet hat (entn. aus PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFT 2019). Da von Seiten der Behörden bisher abschließend keine Erhaltungsziele für dieses Gebiet festgelegt wurden, werden auch die für diese Art in den Vollzugshinweisen aufgeführten Erhaltungsziele als für dieses Gebiet in Zukunft verbindlich berücksichtigt. Alle anderen wertbestimmenden Arten brüten aktuell im Gebiet. Die Löffelente ist nur im Winterhalbjahr mit großen Rastbeständen im Gebiet vertreten.

Für drei der sieben wertbestimmenden Vogelarten sind folgende Erhaltungsziele nach NLWKN (2011a - c) benannt, die den zuständigen Naturschutzbehörden als Handlungsgrundlage für die Zukunft (u. a. der Konkretisierung von Erhaltungszielen in Natura 2000-Gebieten für die im SDB zum Gebiet aufgeführten Vogelarten) dienen sollen. Insofern ist ein grundsätzlicher Bezug auch zu dem hier betrachteten Gebiet gegeben. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Maßnahmen in der ein oder anderen modifizierten Formulierung in einer zukünftigen Schutzgebietsverordnung zu dem Gebiet aufgeführt sein werden. Gleichwohl ist klar, dass es sich hier nicht um in einer Rechtsverordnung formal verbindliche Festlegungen handelt und somit um ein „faktisches“ VSG. Entsprechend ist gem. Art. 4 Abs. 4 S. 1 VSchRL nach den „Zielsetzungen dieses Artikels“ hier allein das Überleben und die Vermehrung der in Anh. I der Richtlinie aufgeführten Vogelarten, die im SDB zu diesem Gebiet aufgeführt sind, maßgeblich. Die dennoch hier aufgeführten artbezogenen Erhaltungsziele dienen also dafür zu prüfen, ob durch mit dem Vorhaben verbundene Auswirkungen und mögliche Beeinträchtigungen eines oder mehrerer dieser vorläufigen, bisher unverbindlichen Erhaltungsziele, die grundsätzliche Erreichung der Zielsetzung des Art. 4 der VSchRL gefährdet sein kann.

Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) – als Brutvogel wertbestimmend (vgl. NLWKN 2011a)

Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel allgemein:

Ziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der Art.

Bezogen auf die Brutvogelpopulation:

- Sicherung und Entwicklung der bestehenden Vorkommen,
- Sicherung hoher Reproduktionserfolge, die auch eine Expansion ermöglichen,
- Erhöhung der Siedlungsdichte in den aktuellen Kerngebieten der Verbreitung.

Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel:

- Erhalt und Entwicklung von naturnahen störungsfreien Still- und Fließgewässern mit gehölzarmen, großflächigen, buchtenreichen Verlandungszonen und wasserdurchfluteten, vitalen Röhrichten mit hohen Wasser-Röhricht-Grenzlinienanteilen und mit guter Wasserqualität,
- Erhalt und Entwicklung von großflächigen naturnahen, gehölzarmen Sumpf- und Feuchtgebieten mit Blänken, Tümpeln, Flutmulden, Altwässern, Überschwemmungsbereichen und strukturreichen Grabensystemen, schwerpunktmäßig in den Niederungen entlang der größeren Tieflandflüsse,
- Erhalt und Entwicklung auch kleinflächigerer Gewässer und Feuchtbiotope mit wasserdurchfluteten Röhrichtbeständen innerhalb von intensiv genutzten Kulturlandschaften,
- Erhalt und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen,
- Erhalt und Entwicklung einer vielfältigen und ausreichenden Nahrungsgrundlage (v. a. Fisch- und Amphibienfauna).

Konkret bezogen auf die Lebensräume der Brutvogelpopulation im VSG DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ (nach NLWKN 2006):

- Erhaltung und Förderung von Stillgewässern guter Wasserqualität.
- Erhaltung und Förderung großflächiger, naturnaher, strukturreicher Verlandungszonen mit ausgedehnten Schilfröhrichten und hohem Altschilfanteil
- Erhaltung und Förderung störungsfreier Brut-, Aufzuchs- und Nahrungshabitate.
- Förderung der Fischpopulationen ("Fischschongebiete")

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) – als Brutvogel wertbestimmend (vgl. NLWKN 2011b)

Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel allgemein:

Ziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der Art.

Bezogen auf die Brutvogelpopulation:

- Sicherung und Entwicklung der bestehenden Vorkommen insbesondere in den naturnahen Brutgebieten,
- Sicherung hoher Reproduktionserfolge, die auch eine angestrebte Wiederbesiedlung ehemaliger Brutgebiete ermöglichen,
- Erhöhung der Siedlungsdichte in den Kerngebieten der Verbreitung.

Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel:

- Erhaltung und Entwicklung von offenen, naturnahen Fließ- und Stillgewässern mit großflächigen Röhrichten, Verlandungs- und auch Schwimmblattzonen,
- Erhaltung und Entwicklung von großflächig offenen, unzerschnittenen und naturnahen Sumpfgebieten bzw. mosaikartig extensiv genutzten Feuchtgrünlandgebieten mit strukturreichen Gräben, Blänken, Tümpeln, Flutmulden, Altwässern und Überschwemmungsbereichen (schwerpunktmäßig entlang der größeren Tieflandflüsse),
- Erhaltung und Entwicklung auch kleinflächigerer Feuchtbiotope mit Röhrichtbeständen innerhalb von intensiv genutzten Kulturlandschaften,
- Erhalt und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen,
- Erhalt und Entwicklung einer vielfältigen und ausreichenden Nahrungsgrundlage (Nager, Wasser- und Wiesenvögel, Amphibien).

Konkret bezogen auf die Lebensräume der Brutvogelpopulation im VSG DE 3727-401 „Lengeder Teiche“:

- Erhalt bzw. Wiederherstellung strukturreicher Röhrichte an den Teichen (großflächige Röhrichte, Verlandungszonen, aber auch kleinflächigere Feuchtbiotope mit Röhrichtbeständen),
- Erhalt der offenen Kulturlandschaften im Umfeld,
- Schutz der Brut- und Nahrungsplätze vor Störungen,
- Sicherung der Brutten auf Ackerflächen,
- Schutz der Brut- und Nahrungshabitate vor Störungen.

Löffelente (*Anas clypeata*) – als Gastvogel wertbestimmend (vgl. NLWKN 2011c)

Bezogen auf die Gastvögel allgemein:

Ziel ist die Wahrung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der Art.

Bezogen auf die Gastvogelbestände:

- stabile Gastvogelbestände und Wintervorkommen in der aktuellen Größenordnung,
- Steigerung der Gastvogelbestände.

Bezogen auf die Lebensräume der Gastvögel:

- störungsarme Rast- und Nahrungsgebiete,
- Rast- und Nahrungsgebiete sind ohne Verschmutzung,
- Gewässer mit natürlichem Nahrungsangebot,
- keine Verfolgung mehr durch Jagd,
- keine Vergrämungsaktionen an Rastgewässern und in deren Umgebung.

Konkret bezogen auf die Lebensräume der Rastvögel im VSG DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ (NLWKN 2006):

- Erhaltung und Förderung störungs- und nutzungsfreier, nährstoffreicher ausgedehnter Flachwasserzonen als Nahrungs- und Rasthabitat.
- Erhaltung und Förderung einer guten Wasserqualität.
- Reduzierung von Störungen
- Jagdruhe

Für die folgenden Arten liegen nur unveröffentlichte Entwürfe für Vollzugshinweise mit artspezifischen Erhaltungszielen vor, die hier nachrichtlich in Auszügen ebenfalls aufgeführt werden (NLWKN 2005 a-d, unveröff.). Daraus können weitere, für das Schutzgebiet zukünftig voraussichtlich verbindlich festgelegte Erhaltungsziele abgeleitet werden, die als Maßstab bei der Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des Art. 4 Abs. 4 S. 1 VSchRL dienen können.

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) – als Brutvogel wertbestimmend (vgl. NLWKN 2017)

Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel allgemein:

Erhaltungsziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der Art.

Bezogen auf die Brutvogelpopulation:

- Erhalt einer überlebensfähigen Brutvogelpopulation.

Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel:

- Erhalt und Wiederherstellung von Feuchtgebieten mit offener Wasserfläche und gut ausgebildeter Ufer- und Röhrichtvegetation und Kleingewässern,
- Neueinrichtung von Blänken und Tümpeln in Feuchtwiesengebieten,
- Erhalt von ungestörten Brutplätzen an geeigneten Gewässern,
- Minimierung der Störungen am Brutplatz.

Konkret bezogen auf die Lebensräume der Brutvogelpopulation im VSG DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ (NLWKN 2006):

- Erhaltung und Förderung störungsfreier offener Wasserflächen guter Wasserqualität.
- Erhaltung und Sicherung flächiger, störungs- und nutzungsfreier Verlandungszonen sowie reich strukturierter Ufersäume aus Schilfröhricht und Feuchtgebüschens insbesondere zur Brut und Aufzucht der Jungvögel.
- Erhalt von ungestörten Brutplätzen an geeigneten Gewässern
- Minimierung von Störungen am Brutplatz

Wasserralle (*Rallus aquaticus*) – als Brutvogel wertbestimmend (vgl. NLWKN 2017)

Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel allgemein:

Erhaltungsziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der Art.

Bezogen auf die Brutvogelpopulation:

- Erhalt einer überlebensfähigen Brutvogelpopulation,
- Erhalt von Vorkommen an Feuchtgebieten in allen Naturräumlichen Regionen,
- Ausweitung und Verdichtung der Vorkommen in dünn besiedelten Regionen,
- Vernetzung von isolierten Vorkommen.

Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel:

- Erhalt und Wiederherrichtung von großflächigen Röhrichten und Großseggenriede in Feuchtgebieten mit niedrigem Wasserstand,
- Erhalt von kleineren Röhrichtbeständen an Fließgewässern und in Erlen-/Weidenbruchwäldern, Feuchtwiesen und feuchten Flussniederungen,
- Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen,
- Verzicht auf anthropogen gesteuerte, starke Wasserstandsschwankungen zur Brutzeit.

Konkret bezogen auf die Lebensräume der Brutvogelpopulation im VSG DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ (NLWKN 2006):

- Erhaltung und Förderung störungsfreier Ruf-, Brut- und Aufzuchtshabitate durch Sicherung großflächiger, ungestörter Schilfröhrichte und Seggenrieder.
- Erhalt und Wiederherrichtung von großflächigen Röhrichten und Großseggenriedern mit oberflächennahem Wasserstand.
- Erhaltung und Sicherung eines gleichmäßig, bis ca. 20 cm hohen Wasserstandes in den Röhrichten und Riedern insbesondere während der Brut- und Aufzuchszeiten.

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) – als Brutvogel wertbestimmend (vgl. NLWKN 2017)

Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel allgemein:

Erhaltungsziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der Art.

Bezogen auf die Brutvogelpopulation:

- Erhalt einer überlebensfähigen Population in allen natürlicherweise besiedelbaren Naturräumlichen Regionen,
- Vernetzung der isolierten Einzelvorkommen mit den Hauptvorkommen und Förderung des Austausches der Populationen untereinander,
- über die Jahre durchschnittlich Populationserhalt mehr als ausreichende Reproduktionserfolge,
- Erhöhung der Siedlungsdichte in den Kerngebieten der Verbreitung.

Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel:

- Schutz der verbliebenen Auwälder und Feuchtgebiete,
- Renaturierung von Flüssen und Bächen sowie von naturnahen Randstrukturen,
- Verringerung des Biozideinsatzes.

Konkret bezogen auf die Lebensräume der Brutvogelpopulation im VSG DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ (NLWKN 2006):

- Erhaltung und Förderung der großflächigen Verlandungszonen mit Weiden- und anderen Feuchtgebüschern einschließlich offener Bodenstellen und angrenzender unterholzreicher Laub- und Mischwälder.
- Erhalt und Förderung naturnaher Randstrukturen an den Teichen (strukturreiche Gebüsche mit teilweise offenen Bodenbereichen und strukturreiche Staudensäume).
- Bereitstellung eines ausreichenden Nahrungsangebotes (u. a. durch Verringerung des Biozideinsatzes).

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) – als Brutvogel wertbestimmend (vgl. NLWKN 2017)

Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel allgemein:

Erhaltungsziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der Art.

Bezogen auf die Brutvogelpopulation:

- Erhalt einer stabilen, sich selbst tragenden Population,
- Ausdehnung auf noch unbesiedelte Feuchtgebiete und Vernetzung der Vorkommen.

Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel:

- Erhalt und Wiederherrichtung von Feuchtgebieten mit ausgedehnten Röhrichtbeständen (v. a. Schilf),
- Verhinderung von Schilfsterben durch Gewässerbelastung (Eutrophierung und Biozideinsatz),
- Verzicht auf großflächige und intensive Schilfernten, Abstimmung der Schilfnutzung auf die Ansprüche der Art,
- Schaffung von Flachwasserzonen in Bodenabbaugebieten im Rahmen der Rekultivierungsplanung (und damit Verlandungszonen, Schilfröhrichte),
- Verhinderung von Störungen an den Brutplätzen (Freizeitnutzung: Angler, Bootsverkehr etc.).

Konkret bezogen auf die Lebensräume der Brutvogelpopulation im VSG DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ (NLWKN 2006):

- Erhaltung und Förderung ausgedehnter, störungsfreier Schilfröhrichtbestände als Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitat.
- Erhaltung und Förderung einer guten Wasserqualität.

4.3.3 Weitere wertgebende Bestandteile

Neben den wertgebenden Arten und den für sie relevanten Erhaltungszielen werden 18 weitere Arten im SDB aufgeführt, die dem Gebiet zusätzliche naturschutzfachliche Bedeutung verleihen. Viele dieser Arten profitieren auch von den für die wertgebenden Arten benannten Erhaltungszielen, so dass auch diese „Begleitfauna“ bei Umsetzung bzw. Erhalt dieser Erhaltungsziele ebenfalls geschützt und/oder gefördert wird.

Graureiher (*Ardea cinerea*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Knärente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Spießente (*Anas acuta*), Tafelente (*Aythya ferina*), Graugans (*Anser anser*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Fischadler (*Pandion haliaetus*).

4.4 Funktionale Beziehung zu anderen Schutzgebieten

Ausgeprägte relevante funktionale Austauschbeziehungen zu den beiden im Schutzgebietsnetz nächstgelegenen VSG V51 „Heerter See“ in ca. 10 km Entfernung und VSG V49 „Riddagshäuser Teiche“ im Osten der Stadt Braunschweig in ca. 16 km Entfernung mit vergleichbaren Lebensräumen und entsprechend überwiegend gleicher Avifauna sind sicher nicht regelmäßig und nur geringfügig vorhanden. Vermutlich gibt es trotz der großen Entfernungen und der damit verbundenen, relativ isolierten Lage dieses Gebietes nur einen sporadischen Austausch unter den Vogelpopulationen, aufgrund deren Fähigkeit, auch größere Distanzen im Flug zu überwinden, noch zu dem südöstlich gelegenen VSG V 51 „Heerter See“ in ca. 10 km Entfernung. Ein relevanter Zusammenhang auf Populationsebene zu dem in ca. 16 km Entfernung östlich der Stadt Braunschweig gelegenen VSG V 49 „Riddagshäuser Teiche“ ist aufgrund der Entfernung nahezu ausgeschlossen.

4.5 Managementpläne/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Ein offizieller Managementplan für dieses Natura 2000-Gebiet von Seiten der zuständigen Naturschutzbehörde beim Landkreis Peine oder des NLWKN liegt nicht vor (Stand 07/2022). Hin und wieder werden in unregelmäßigen Abständen vom ehrenamtlichen Naturschutz (hier Naturschutzbund NABU) gezielte Pflegemaßnahmen durchgeführt, um der fortschreitenden Verbuschung und Verlandung der ehemaligen Absetzteiche entgegenzuwirken.

4.6 Vorbelastungen und Gefährdungen

Insbesondere die zahlreichen wertgebenden Wasservögel des Gebietes sind durch einen stetigen Rückgang der strukturreichen Röhrichtflächen bei gleichzeitiger Verringerung der Wasserstände und einer fortschreitenden Verschlechterung der Wasserqualität gefährdet. Weiterhin wird die Zunahme von Störungen durch Freizeitnutzungen (Wandern, Reiten, Radsport), ausgehend von der angrenzenden Ortschaft, genannt.

In Verbindung mit der fortschreitenden Austrocknung ist eine Verschlammung der Gewässer bis hin zur Verlandung und nachfolgender Veränderung der Artenzusammensetzung und zunehmender Sukzession als Vorbelastung bzw. Gefährdung sämtlicher Erhaltungsziele zu nennen.

Als Folge des stetig sinkenden Wasserstandes im Gebiet hat sich ein dauerhaft hoher Wildschweinbestand im Gebiet entwickelt, der sich negativ auf den Bruterfolg der lebensraumtypischen Brutvogelarten auswirkt (Gelege werden gefressen und/oder zerstört). Zudem wurde 2019 ein Waschbär im Gebiet gesichtet. Auch diese Art kann als „Allesfresser“ erheblichen negativen Einfluss auf den Bruterfolg der Vogelarten des Gebietes haben (vgl. PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFT (2019)).

5 BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN

Die Grundlage für die Ermittlung und Beschreibung der Natura 2000-relevanten Projektwirkungen bildet die technische Planung, die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt.

5.1 Lage des Vorhabens im Bereich des Schutzgebietes

Die 380-kV-Leitung Liedingen - Bleckenstedt/Süd verläuft an keiner Stelle innerhalb der Gebietsabgrenzung des VSG V 50 „Lengeder Teiche“ (DE 3727-401). Die vorgesehene Leitungstrasse erreicht im Nordosten des Gebietes in ihrem Verlauf nördlich der Ortslagen Vallstedt und Bodenstedt mit ca. 2.150 m Entfernung die geringste Annäherung an die Gebietskulisse. Der überwiegende Teil der Trasse verläuft im Norden, Osten und Südosten des Gebietes in Entfernungen deutlich über 3.000 m und weit darüber hinaus.

5.2 Vorhabenbeschreibung

Gegenstand des Antrags auf Planfeststellung ist der Neubau der 380-kV-Leitung zwischen der SA Liedingen und dem UW Bleckenstedt/Süd (380-kV-Leitung Liedingen - Bleckenstedt/Süd

(LH-10-3046); 25 Neubaumasten; Länge: ca. 10 km) mit Umbau der 380-kV-Leitung Wahle - Lamspringe zwischen M 15 und M 18 im Bereich der neuen SA Liedingen und Auftrennung in die Leitungen Wahle - Liedingen (LH-10-3049; Länge Umbauabschnitt: ca. 540 m) und Liedingen - Lamspringe (LH-10-3050; Länge Umbauabschnitt: ca. 470 m) sowie Erdseilabsenkung der 220-kV-Leitung Gleidingen - Hallendorf (LH-10-2029) zwischen M 8 und M 9.

Masten

Für die geplante 380-kV-Freileitung Liedingen Bleckenstedt/Süd (LH-10-3046) werden 25 Masten aus einer Stahlgitterkonstruktion mit dem sog. Donau-Mastbild und getrennter Erdseilspitze verwendet (Baureihe D-2-D-2018.3). Die Masthöhen liegen zwischen 47,0 m und 71,5 m. Der Mittelwert beträgt 56,0 m. Das Donau-Mastbild kann als Tragmast, Winkel-/Abspannmast oder Winkel-/Endmast zum Einsatz kommen.

Für die 380-kV-Leitungen Wahle - Liedingen (LH-10-3049) und Liedingen - Lamspringe (LH-10-3050) werden je ein Donaumast der Baureihe D-2-D-2013 neu errichtet, die auch in der 380-kV-Leitung Wahle - Lamspringe verwendet wurden. Äußerlich unterscheiden sich beide Typen nicht voneinander.

Beseilung

Als Leiterseil werden die zwischen den Stützpunkten einer Freileitung frei gespannten, von der Mastkonstruktion durch Isolatorketten getrennten, elektrisch leitenden Seile bezeichnet. Im Fall einer Freileitung spricht man daher von Beseilung.

Bei 380-kV-Stromkreisen werden als Phasen sog. Bündelleiter, bestehend aus je vier quadratisch angeordneten Leiterseilen mit einem Abstand von 400 mm, verwendet. Die Ausführung der einzelnen Leiterseile ist als Stahl-Aluminium-Verbundseil vom Typ 565-AL1/72-ST1A geplant.

Neben dem Landschaftsbild ist bei Planung, Genehmigung und Betrieb von Freileitungen der Schutz der Vogelwelt ein zentrales Thema. Vogelkollisionen mit Freileitungen betreffen zu einem großen Teil das Erdseil. Dieses ist dünner und daher schlechter zu sehen als die Leiterseile. Zudem besteht das Risiko einer Kollision mit dem Erdseil, wenn Vögel die Leiterseile erst spät erkennen und versuchen, nach oben auszuweichen. Als technische Lösung können Vogelschutzmarker an den nicht stromführenden Erdseilen angebracht werden, um das Kollisionsrisiko deutlich zu mindern. Vogelschutzmarker sind im Bereich von M 1 bis M 22 vorgesehen.

5.3 Relevante Wirkfaktoren

Die Grundlage für die Ermittlung und Beschreibung der relevanten Projektwirkungen (Wirkfaktoren, vgl. Tab. 1, Kap. 3) bildet die technische Planung, die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt. Dabei sind diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele eines Schutzgebietes und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können (vgl. BMVBW 2004). Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes können auch auftreten, wenn das Vorhaben außerhalb des Gebietes liegt, jedoch eine Wirkung auf das Gebiet oder maßgebliche Bestandteile hiervon entfaltet. Somit orientiert sich der Wirkraum an der Art des Vorhabens und der Reichweite der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren sowie an den Aktionsräumen der davon potenziell betroffenen Arten, ausgehend von dem Schutzstreifen der geplanten Leitung bzw. den äußeren Abgrenzungen der Schutzgebietskulisse. Ist der Abstand zwischen dem Schutzgebiet und dem geplanten Leitungsverlauf geringer als noch der weitere Aktionsraum der betreffenden Art(en) des Schutzgebietes, stellt dies den Wirkraum der Trasse dar. Die artspezifischen Aktionsräume der wertbestimmenden Vogelarten des hier betrachteten Vogelschutzgebietes sind BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) entnommen. Die von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungsvorhaben ausgehenden Wirkfaktoren entstammen den Angaben des Fachinformationssystems des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info, BfN 2022). Sonstige Wirkfaktoren gem. BfN sind nicht relevant. In Kapitel 3 ist in Tabelle 1 eine Übersicht zu allen mit Höchstspannungsfreileitungen verbundenen Wirkfaktoren mit Angabe ihrer Relevanz für den Naturhaushalt angegeben.

Alle diese Wirkfaktoren, die von dem Vorhaben „Bau einer 380-kV-Leitung“ ausgehen können, sind zunächst unabhängig davon, ob sie für diese Verträglichkeitsstudie relevant sind, nachfolgend getrennt nach den bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren aufgeführt. Aus der Art der Wirkung und den durch das Vorhaben betroffenen Flächen sowie der Kenntnisse über die wertgebenden Bestandteile des VSG (s. o.) lässt sich demnach ableiten, ob die Wirkfaktoren relevant für die vorliegende Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung sind; d. h. ob tatsächlich Beeinträchtigungen des VSG möglich bzw. gegeben sind.

5.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

- vorübergehende Überbauung/Versiegelung bzw. Flächeninanspruchnahme
- Veränderung/Beseitigung von Vegetations-/Biotopstrukturen
- Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
- Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse
- Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)

- Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität
- baubedingte, nichtstoffliche Einwirkungen (akustische Reize und optische Reizauslöser, Erschütterungen)
- stoffliche Einwirkungen (Nähr- und Schadstoffeinträge, Staub)

Es sind keine Leitungsmasten, Schutzstreifen, Arbeitsflächen oder Zuwegungen innerhalb des VSG geplant, sodass eine baubedingte Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden kann. Damit ist auch gesichert, dass es nicht zu einer Beseitigung von Vegetation, Versiegelung oder Veränderung des Bodens, Auswirkungen auf den Wasserhaushalt oder dessen Chemismus innerhalb der Gebietskulisse kommt. Mit der Bauausführung sind akustische und optische Störungen durch Lärm, Bewegungen und Erschütterungen verbunden, die für entsprechend störungsempfindliche Arten zu vorübergehenden Beunruhigungseffekten im unmittelbaren Umfeld der Baustelle führen können. Aufgrund des vergleichsweise großen Abstandes der geplanten Leitung (im Minimum ca. 2.150 m Entfernung) erreichen weder Schadstoffemissionen noch Lärm- oder Beunruhigungseffekte eine Relevanzschwelle für die Gebietskulisse. Eine signifikant erhöhte Mortalität durch baubedingte Barriere- oder Fallenwirkungen (Baustraßen u. -gruben) ist ebenfalls wegen der Entfernung nicht möglich. Somit können die in Tab. 1 aufgeführten baubedingten Wirkfaktoren bzw. Wirkfaktorengruppen 4-1 und 5 ausgeschlossen werden.

5.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhaft und v. a. durch bauliche Anlagen (Masten, Leitungen) bedingt.

- Versiegelung/Überbauung
- Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen (z. B. Wuchshöhenbegrenzung)
- Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik
- Veränderung der Temperaturverhältnisse
- Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren
- Veränderung des Bodens/morphologischer/hydrologischer Verhältnisse
- Rauminanspruchnahme, Verdrängungseffekte, Scheuchwirkung (Kulissenwirkung)
- anlagebedingte Barrierewirkung (Erhöhung der Mortalität durch Leitungskollision)
- Prädatorendruck
- Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten

Es befinden sich keine Maststandorte innerhalb des VSG, sodass eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung ausgeschlossen werden kann. Entsprechend sind auch keine Veränderungen der Vegetation einschl. einer dadurch möglichen Förderung der Ausbreitung gebietsfremder Arten, des Bodens oder der Bodenmorphologie und -hydrologie bzw.

des Reliefs und der damit verbundenen charakteristischen Dynamik gegeben. Aufgrund der großen Entfernungen aller Maststandorte sind auch keine Veränderungen der gebietseigenen lokalen Temperaturverhältnisse, hydrologischen Verhältnisse, sowohl hinsichtlich des Grundwassers wie auch der Oberflächengewässer, gegeben. Entsprechend verändern sich auch die standort- und insbesondere klimarelevanten Faktoren im Gebiet nicht. Das Gebiet wird an keiner Stelle von der Freileitung überspannt, entsprechend kommt es auch nicht zu Veränderungen der Vegetation durch Wuchshöhenbegrenzungen. Aufgrund des vergleichsweise großen Abstandes der geplanten Leitung (s. o.) sind auch keine für das Gebiet relevanten Scheuchwirkungen oder Verdrängungseffekte möglich. Eine Erhöhung des Prädatorendrucks im Gebiet ist aus gleichem Grund ebenfalls nicht gegeben.

Mit der Freileitung ist eine Barrierewirkung insbesondere für Vögel verbunden, die sich auch auf das Vogelschutzgebiet auswirken kann, denn Hochspannungsfreileitungen stellen für unterschiedliche Vogelarten in deren Aktionsräumen ein Hindernis dar, mit dem ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit den Leiter- und besonders den Erdseilen verbunden ist. Insofern sind Beeinträchtigungen des Aktionsraumes der Vogelarten mit größeren Aktionsräumen durch Barrierewirkungen auf potenzielle Flugkorridore auch außerhalb der Gebietskulisse bzw. durch Einschränkung der Aktionsräume möglich (WF 4-2, Tab. 1). Damit sind ggf. indirekt erhebliche Beeinträchtigungen des maßgeblichen Artenspektrums auch innerhalb der Gebietskulisse gegeben.

Dieses Risiko besteht insbesondere in den Bereichen, die von diesen „freileitungssensiblen“ Vogelarten – ausgehend von dem Schutzgebiet – vermehrt und bevorzugt durchfliegen oder z. B. zur Nahrungssuche oder als Rastgebiet aufgesucht werden. Sofern die geplante Trasse solche Flugkorridore quert oder regelmäßig genutzte Rast- oder Nahrungsgebiete überspannt, kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen der für das VSG wertgebenden Arten kommen. Für Vogelarten mit einem mittleren, hohen oder sehr hohen Kollisionsrisiko an Freileitungen werden definierte Mindestradien für deren Aktionsräume um ihre zentralen Lebensstätten (Brutplätze, Rast- oder Nahrungsflächen) angenommen, innerhalb derer es zu Beeinträchtigungen durch ein dann deutlich erhöhtes Kollisionsrisiko durch Leitungsanflug kommen kann (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b). Insofern sind indirekte Auswirkungen auf das maßgebliche Artenspektrum innerhalb der Gebietskulisse grundsätzlich möglich.

5.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Als betriebsbedingt werden jene Wirkungen bezeichnet, die mit dem Betrieb und der Unterhaltung einer Anlage einhergehen. Diese umfassen die Emissionen von Schall aufgrund von Koronaentladungen sowie der Bildung von elektromagnetischen Feldern an den Leiterseilen, was

bei dafür sensiblen Tierarten unnatürliche Reize hervorrufen und in der Folge zu verändertem Verhalten führen kann (vgl. Tab. 1, WF 5-1 und 7-1).

- betriebsbedingte akustische Reize
- elektromagnetische Felder
- Unterhaltung/Wartung

Gleichwohl sind die erstgenannten Effekte bisher nur in sehr geringem Umfang beobachtet worden und weisen offensichtlich nur eine sehr geringe Reichweite im unmittelbaren Umfeld der Leitungen auf. Aufgrund des vergleichsweise großen Abstandes der geplanten Leitung (im Minimum ca. 2.150 m Entfernung) erreichen diese betriebsbedingten Effekte die Gebietskulisse nicht.

Zudem umfassen betriebsbedingte Wirkfaktoren Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen der Leitungen, Masten und des Schutzstreifens. Die mit diesen, nur temporär in große zeitlichen Abständen erforderlichen, Maßnahmen verbundenen Wirkungen erreichen das Gebiet aufgrund des großen Abstandes der geplanten Leitung ebenfalls nicht.

Von allen in Tab.1 aufgeführten Wirkfaktoren ist somit nur WF 4-2 für dieses Vogelschutzgebiet von Bedeutung.

5.4 Summationswirkungen

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL und § 34 BNatSchG ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt – allein betrachtet – ein Natura 2000-Gebiet beeinträchtigt, sondern auch, ob es im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten innerhalb des Bereiches potenzieller Auswirkungen des geplanten Vorhabens erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verursacht. Dabei sind gleichartige Wirkprozesse und andersartige, sich gegenseitig verstärkende Wirkprozesse, zu berücksichtigen.

Sind keine Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet zu erwarten oder ist ein Zusammenwirken zwischen entsprechenden Projekten nicht möglich, werden die Projekte in der Auswirkungsprognose nicht weiter betrachtet. Ist ein Zusammenwirken nicht ausgeschlossen, werden die Projektwirkungen in der Auswirkungsanalyse näher beschrieben und in der Auswirkungsprognose mitberücksichtigt.

Zur Klärung, welche weiteren Pläne und Projekte im Umfeld des Vogelschutzgebietes V 50 „Lengeder Teiche“ vorhanden sind, die möglicherweise im kumulativen Zusammenwirken mit der hier betrachteten Freileitung direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes haben könnten, wurden das regionale Raumordnungsprogramm ausgewertet

(RGB, <https://www.regionalverband-braunschweig.de/>) und kürzlich abgeschlossene oder laufende Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren im Gebiet des LK Peine recherchiert (<https://www.landkreis-peine.de/Aktuelles/> und <https://www.landkreis-peine.de/Themen-Leistungen/Themen/Bauen-Infrastruktur/Kreisstra?en>). Weiterhin wurde auf der Internetseite der NLStBV – hier Planfeststellungsbehörde – Einsicht zu den laufenden Planfeststellungsverfahren und ergangenen Beschlüssen genommen (<https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/aufgaben/planfeststellung/planfeststellung-76801.html>).

Im Umfeld des Vorhabens sind folgende andere Projekte bekannt, die bereits umgesetzt oder in nächster Zeit realisiert werden sollen:

- Neubau der Höchstspannungsfreileitung Wahle – Mecklar, hier Abschnitt A UW Wahle – UW Lamspringe,
- Errichtung einer SA (Netzverknüpfungspunkt) zwischen der Wahle - Mecklar-Leitung und der 380-kV-Leitung Liedingen - Bleckenstedt/Süd,
- Neubau eines UW südlich von Bleckenstedt, östlich des Stichkanals Salzgitter,
- Erweiterung des Windparks Münstedt nordwestlich des Gebietes.

6 DETAILLIERT UNTERSUCHTER BEREICH

Der detailliert untersuchte Bereich umfasst die Gebietskulisse des VSG V 50 „Lengeder Teiche“ (DE 3727-401) sowie das Gebiet entlang des geplanten Trassenkorridors einschließlich der Bereiche ca. 1.000 m beiderseits der Trasse. In diesem Bereich wurde das Vorkommen der Rast- und Gastvogelarten im Winterhalbjahr 2021/22 erfasst (vgl. Anlage 20.1 - Kartierbericht, Kap. 4).

In einem insgesamt ca. 400 m breiten trassenparallelen Korridor wurden zudem im Jahr 2021 die Brutvögel erfasst (vgl. Anlage 20.1 - Kartierbericht, Kap. 3).

Hinsichtlich der aktuellen Brutvorkommen innerhalb der Gebietskulisse des VSG „Lengeder Teiche“ wurden die Daten des letzten Gebietsmonitorings aus dem Jahr 2019 (vgl. PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFT 2019) ausgewertet.

6.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Der zuvor beschriebene Untersuchungsrahmen hinsichtlich der Brut-, Rast- und Gastvogelfauna wurde im Zuge eines Scoping nach § 15 UVPG vorgestellt, mit allen Behörden abgestimmt und abschließend festgelegt (vgl. LAREG/TENNET 2021).

6.1.1 Potenziell betroffene Arten

Aufgrund der relativ großen Entfernung des Verlaufs der geplanten Leitungstrasse zum Schutzgebiet sind von den möglichen Auswirkungen des Vorhabens ausschließlich mobile Tierarten mit größeren Aktionsradien um ihre Lebensstätten und Kernlebensräume potenziell betroffen. Entsprechend sind alle im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten potenziell betroffen, bei denen grundsätzlich eine erhöhte Gefährdung durch Kollision mit Freileitungen bekannt ist und für die sich im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben das Kollisionsrisiko signifikant erhöhen kann, sofern der artspezifisch relevante Aktionsradius in den Wirkraum des Vorhabens reicht.

6.1.2 Durchgeführte Untersuchungen

Daten zu den im VSG vorhandenen Brutvorkommen der im SDB aufgeführten Arten wurden dem Bericht zu dem im Gebiet zuletzt 2019 durchgeführten Gebietsmonitoring (PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFT 2019) entnommen.

Im Bereich der geplanten Leitung ist hinsichtlich der vorkommenden und potenziell vom Vorhaben betroffenen Avifauna zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen mind. 200 m beiderseits der Trasse eine Brutvogelkartierung nach den Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005) (vgl. HVA-Methodenblatt V1 in ALBRECHT et al. 2014) erfolgt. Darüber hinaus wurden in einem Korridor von 500 m beidseits der Trasse in den Wald- und Gehölzbeständen Horste bzw. Nester von Großvögeln in Anlehnung an das HVA-Methodenblatt V2 (ebd.) kartiert. In Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden wurde in Bereichen, in denen besonders störungsempfindliche Arten betroffen sein können, das Kartiergebiet bis zu 1.500 m aufgeweitet. Die Puffer leiten sich u. a. aus den Orientierungswerten für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen der Vogelarten aus GASSNER et al. (2010) und GARNIEL & MIERWALD (2010) ab.

Eine punktgenaue Erfassung der Vorkommen im Gelände erfolgte insbesondere für Arten besonderer Planungsrelevanz (alle Arten der bundes- und landesweiten Roten Listen, alle streng geschützten Arten, alle Koloniebrüter sowie Arten mit mindestens mittlerem oder höherem Kollisionsrisiko).

Mit der gewählten Abgrenzung des Untersuchungsraumes war auch gewährleistet, dass ein mögliches, ev. sogar vermehrtes Auftreten der relevanten Arten des VSG mit großen Aktionsräumen z. B. als Nahrungsgäste im Wirkraum der geplanten Trasse erfasst wurde.

Die Erfassung von Gast-/Rastvögeln erfolgte zur Identifikation und Bewertung von bedeutsamen Rastplätzen sowie zur Dokumentation von Flugbewegungen rastender Großvogelarten

in relevanten Bereichen in einem 2.000 m breiten trassenparallelen Korridor mittels Dekadenzählungen im Zeitraum Oktober bis April (acht Begehungen, vgl. HVA-Methodenblatt V5 in ALBRECHT et al. 2014). Darüber hinaus wurden in diesem Zuge auch die in den beiden Teilgebieten des VSG V 50 „Lengeder Teiche“ (DE 3727-401) vorkommenden Arten erfasst.

Detaillierte Angaben zu den o. g. Erfassungen sind der Anlage 20.1 (Kartierbericht) zu entnehmen.

6.2 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches

Der detailliert untersuchte Bereich umfasst sowohl die Gewässer, deren Röhricht- und Verlandungszonen sowie diese umgebenden Gehölzbestände innerhalb des Schutzgebietes als auch die ausgedehnte Agrarlandschaft entlang des geplanten Trassenkorridors. Weiterhin wurden andere größere Gewässer im weiteren Umfeld der Trasse (Wierther Teiche im Norden und Üfinger Teiche im Osten) im Zuge der Rast- und Gastvogelerfassungen mit einbezogen.

6.2.1 Übersicht über die Landschaft

Eine ausführliche Beschreibung der Landschaft, die innerhalb der Gebietskulisse des VSG V 50 „Lengeder Teiche“ (DE 3727-401) vorhanden ist, wurde bereits in Kap. 4.1 gegeben.

Das Gebiet liegt im Südwesten des Landkreises Peine und besteht aus zwei Teilflächen am südwestlichen bzw. südöstlichen Ortsrand von Lengede und umfasst den naturnahen Teil der 1979 stillgelegten ehemaligen Erzgrube Lengede-Broistedt mit den ehemaligen Bergwerksklärteichen, Abraumhalden und diese umgebenden Röhrichtzonen und Gehölzen. Im Norden dieses Gebietes grenzt die Bebauung der Ortslage Lengede an, im Süden liegen ein ausgedehntes Gewerbegebiet und anschließend die Ortslage Broistedt. Nach Westen und Osten erstreckt sich ausgedehnte, intensiv genutzte Agrarlandschaft. Im Bereich der östlich in mindestens ca. 2.150 m Entfernung verlaufenden Trasse und allen anderen, deutlich weiter entfernt liegenden Trassenabschnitten, ist ebenfalls intensiv genutzte Ackerlandschaft vorhanden. Lediglich ein kurzer Abschnitt der Trasse (ca. 400 m) überspannt die Dumbruchgraben-niederung, in der neben Ackerflächen vermehrt Grünlandflächen mit sporadisch eingestreuten Gehölzen vorhanden sind.

6.2.2 Im Gebiet vorkommende maßgebliche Vogelarten

Für das VSG „Lengeder Teiche“ (DE 3727-401) sind im SDB insgesamt 25 Vogelarten mit signifikanten Vorkommen aufgeführt (vgl. SDB im Anhang).

Unter diesen 25 im SDB für das Gebiet benannten Arten sind vier Arten vertreten, die nach der hier zur Ermittlung einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung der im Schutzgebiet vor-

handenen Populationen dieser wertgebenden Arten zugrunde gelegten Methode nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) aufgrund ihres hohen Kollisionsrisikos an Freileitungen einer insgesamt hohen vMG ausgesetzt sind (Knäk-, Krick- u. Tafelente, Rohrdommel).

Auch die Lachmöwe gehört nach der in BERNOTAT & DIERSCHKE zugrundeliegenden Datenauswertung zu den Arten mit sehr hohem Kollisionsrisiko bzw. einer daraus resultierenden hohen vMG. Aufgrund ihrer weiten Verbreitung und Häufigkeit wird sie dennoch nur der Artengruppe mit mittlerer vMG zugeordnet, denn nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) können Brutvogelarten mit sehr weiter Verbreitung und sehr großen Beständen von mehr als 100.000 Tieren in Deutschland, die bewertungsmethodisch in die vMGI-Klassen A oder B fallen (würden), im vMGI um eine Klasse abgestuft werden, da hier sonst die Betroffenheit von Einzelbrutpaaren überbewertet würde. Dies betrifft bei Freileitungen die Arten Kiebitz (Berücksichtigung als Art der vMGI-Klasse B) und Lachmöwe (Berücksichtigung als Art der vMGI-Klasse C wie bereits üblich nur in Kolonien).

Weiterhin ist für das Gebiet der Singschwan als Rastvogel benannt, der ebenfalls einen hohen Wert des vMGI aufweist.

Weitere neun im SDB aufgeführte Arten mit Brutvorkommen im Gebiet weisen einen mittleren vMGI auf, ebenfalls fünf Arten, die nur als Rast-/Gastvögel im Winterhalbjahr im Gebiet vorkommen. Fünf weitere Brutvogelarten weisen nur eine geringe oder sehr geringe vMG auf:

Tabelle 3: Arten laut SDB mit mittlerem oder geringerem vMGI im Gebiet.

Art	mit Brutvorkommen im Gebiet	mit Rastvorkommen im Gebiet	vMGI
Graugans	x		C
Höckerschwan	x		C
Stock	x		C
Reiherente	x		C
Haubentaucher	x		C
Zwergtaucher	x		C
Wasserralle	x		C
Blässhuhn	x		C
Rohrweihe	x		C
Spießente		x	C
Löffelente		x	C
Schnatterente		x	C
Graureiher		x	C
Fischadler		x	C
Teichrohrsänger	x		E*
Eisvogel	x		D*
Nachtigall	x		E*

Pirol	x		D*
Rotmilan	x		C*

*) vorhabentypspezifisches Kollisions-/Tötungsrisiko nur sehr gering (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b)

Aktuelle Bestandsdaten zu den laut SDB im Gebiet vorkommenden Arten:

Von den oben aufgeführten wertbestimmenden Vogelarten, die für die Auswahl dieses Gebietes ausschlaggebend sind und den weiteren Arten, die im SDB aufgeführt sind, wurden im Zuge des letzten Gebietsmonitorings 2019 die folgenden Bestände im Gebiet festgestellt. Diese Angaben zu Beständen und dem Erhaltungszustand der Artenvorkommen (Angabe in Klammern) sind dem entsprechendem Bericht der PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFT (2019) entnommen.

Wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 VSchRL (Anh. I):

Rohrdommel, Rohrweihe

- Im Jahr 2019 wurde die Rohrdommel im Gebiet nicht nachgewiesen.
(Gesamtbewertung Erhaltungszustand: „C“)
- Die Rohrweihe wurde 2019 im Gebiet mit einem Brutpaar nachgewiesen.
(Gesamtbewertung Erhaltungszustand: „C“)

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL:

Teichrohrsänger, Nachtigall, Löffelente, Zwergtaucher und Wasserralle

- Vom Teichrohrsänger wurden im Jahr 2019 insgesamt 33 Brutpaare festgestellt.
(Gesamtbewertung Erhaltungszustand: „B“)
- Die Nachtigall wurde mit drei Brutpaaren nachgewiesen.
(Gesamtbewertung Erhaltungszustand: „B“)
- Von der Löffelente wurden 2019 ein Brutpaar und elf im Gebiet rastende Individuen erfasst. (Gesamtbewertung Erhaltungszustand: „B“)
- Der Zwergtaucher war 2019 mit fünf Brutpaaren im Gebiet vertreten.
(Gesamtbewertung Erhaltungszustand: „B“)
- Die Wasserralle hatte 2019 im Gebiet insgesamt sieben Brutreviere besetzt.
(Gesamtbewertung Erhaltungszustand: „B“)

Brutbestände im Jahr 2019 der weiteren Vogelarten, die im SDB aufgeführt sind:

(Angabe zu Brutrevieren in Klammern. „0“ bedeutet, dass die Art zwar in der artspezifischen Brutzeit nachgewiesen wurde (Brutzeitfeststellung), aber ohne brutspezifisches Verhalten, also kein Brutrevier-nachweis vorliegt. Wenn die Art 2019 gar nicht festgestellt wurde, ist ein Strich angegeben. Weiterhin ist für jede Art die in 2019 vergebene Gesamtbewertung des Erhaltungszustands angegeben.)

Arten nach Anh. I VSchRL: Rotmilan (0, C), Eisvogel (--, C).

Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL: Graureiher (0, k. A.), Haubentaucher (2, B), Höckerschwan (1, B), Graugans (6, B), Schnatterente (1, B), Krickente (2, B), Stockente (5, B), Knäkente (--, C), Reiherente (1, B), Tafelente (--, k. A.), Blässhuhn (12, k. A.), Lachmöwe (0, C), Pirol (--, B), Fischadler (0, k. A.).

Zu den beiden im SDB aufgeführten Arten Spießente (Zugvogelart) und Singschwan (Anh. I) werden im zuletzt vorliegenden Monitoringbericht (PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFT 2019) keine Angaben gemacht.

Weitere, nicht im SDB aufgeführte Arten:

Darüber hinaus wurden im Rahmen der aktuellen Brutvogelkartierung zum Gebietsmonitoring 2019 folgende (nicht im SDB aufgeführte) Arten nach Anhang I und Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 im Gebiet festgestellt: Tüpfelsumpfhuhn, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Flussuferläufer, Grünschenkel, Kranich, Drosselrohrsänger, Rohrschwirl, Schwarzspecht, Schwarzmilan. Diese Arten sind für die weitere Prüfung zunächst nicht relevant. Sie sind nach Abschluss des Monitorings und Auswertung der Daten bzw. Fertigstellung des Monitoringberichtes und dessen Übermittlung an die für die Gebietsausweisungen zuständige Behörde (NLWKN) bisher nicht in den SDB aufgenommen worden (letzte Aktualisierung der SDB im Oktober, Abruf im November 2022).

7 BEURTEILUNG DER VORHABENBEDINGTEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES

Die möglichen Beeinträchtigungen sind für maßgebliche/wertbestimmende Arten, sonstige für dieses Gebiet maßgebliche Bestandteile sowie ggf. für festgelegte Entwicklungsziele weitest möglich genau abzuschätzen und hinsichtlich ihrer Folgewirkungen insbesondere auf die Schutzzwecke des Gebietes zu beurteilen. Da für das VSG „Lengeder Teiche“ (DE 3727-401) noch keine konkreten gebiets- und artbezogenen Erhaltungsziele vorliegen, ist es als „faktisches“ Vogelschutzgebiet zu berücksichtigen. Entsprechend werden zuerst mögliche Beeinträchtigungen der allgemeinen Zielsetzungen der VSR nach Art. 1 Abs. 1 und Art 3

Abs. 1 unter Einbeziehung aller im SDB aufgeführten Arten in Betracht gezogen. Weiterhin werden die Hinweise zu allgemeinen und speziellen Erhaltungszielen für die im Gebiet wertbestimmenden Vogelarten herangezogen (Entwurf des NLWKN 2006). Schließlich sind mögliche Beeinträchtigungen der Wechselbeziehungen zwischen diesem und anderen Natura 2000-Gebieten zu beurteilen.

Können bestimmte Wirkungen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, müssen sie unterstellt werden. Dies kann dazu führen, dass daraus resultierende Beeinträchtigungsmöglichkeiten ebenfalls unterstellt werden müssen und die Verträglichkeit mit der Umsetzung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen sichergestellt werden muss.

7.1 Beeinträchtigungen von Vogelarten des SDB nach Anh. 1 und Art. 4 Abs. 2 der VSchRL unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren

7.1.1 Baubedingte Wirkungen/Beeinträchtigungen

- vorübergehende Überbauung/Versiegelung bzw. Flächeninanspruchnahme

Eine Flächeninanspruchnahme innerhalb des VSG durch das Bauvorhaben findet nicht statt.

- Veränderung/Beseitigung von Vegetations-/Biotopstrukturen
- Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
- Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse
- Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)

Innerhalb der Gebietskulisse kommt es weder im Zuge der Baustellenerschließung noch der Bauausführungen zu unmittelbaren Eingriffen in die Vegetations- und Biotopstrukturen oder den Boden bzw. das Grundwasser.

- baubedingte, nichtstoffliche Einwirkungen (akustische Reize und optische Reizauslöser, Erschütterungen)

Alle für die geplante Trasse erforderlichen Baufelder und Baustraßen liegen weit oder sogar sehr weit von dem Gebiet entfernt, denn die Trasse verläuft im Minimum in mind. 2.150 m Entfernung zum Schutzgebiet. Aufgrund dieser großen Entfernung der Baustellen und erforderlichen Zuwegungen zu dem Gebiet sind keine Beunruhigungseffekte durch indirekte bauphysikalisch auftretende Wirkungen aus Erschütterungen, optischen oder lärmbedingten Störungen möglich.

- baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität
- stoffliche Einwirkungen (Nähr- und Schadstoffeinträge, Staub)

Aufgrund der großen Entfernung der erforderlichen Baufelder und Zuwegungen zu dem Schutzgebiet ist eine baubedingte Barrierewirkung auf essentielle Wander- bzw. Flugkorridore für die relevanten Vogelarten im Umfeld des Vogelschutzgebietes nicht gegeben. Aus gleichem Grund sind keine stofflichen Einträge über den Boden- oder Wasserpfad sowie Eintrag von Stäuben durch Windverdriftung möglich.

Somit sind unmittelbare Auswirkungen auf die für das VSG V 50 „Lengeder Teiche“ (DE 3727-40) maßgeblichen Arten bzw. die voraussichtlich in Zukunft als Erhaltungsziele benannten Lebensraumstrukturen (vgl. Kap. 4.3.2) durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen oder Störwirkungen nicht gegeben.

Auch in den vom Vorhaben bauzeitlich betroffenen Bereichen (weit außerhalb der Gebietskulisse) sind – aufgrund fehlender geeigneter Biotopstrukturen – keine Vorkommen von den für das Gebiet wertbestimmenden Vogelarten vorhanden.

7.1.2 Anlagebedingte Wirkungen/Beeinträchtigungen

Von den in Kap. 5.3.2 aufgeführten möglichen anlagebedingten Wirkfaktoren kommt nur die anlagebedingte Barrierewirkung mit entsprechender möglicher Erhöhung der Mortalität für einzelne Arten zum Tragen, sofern deren Aktionsraum mit einer regelmäßigen deutlich erhöhten Flugaktivität bis zu der geplanten Freileitung reicht.

Im Zusammenhang mit dem Neubau der Höchstspannungsfreileitung ergeben sich für die im SDB genannten Vogelarten des VSG in bestimmten artspezifisch unterschiedlichen Abständen zu den Leitungstrassen erhöhte Kollisionsrisiken, die eine signifikante Planungs- bzw. Verbotsrelevanz erreichen können. I. S. des hier beachtlichen Art. 4 Abs. 4 S. 1 der VSchRL ist ein (erhöhtes) Kollisionsrisiko als „Belästigung“ der Vögel einzuordnen.

Nach den laut der Arbeitshilfe nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) anzunehmenden Entfernungspauschalen bezüglich des geplanten Vorhabens – hier einer Höchstspannungsfreileitung mit mehreren Ebenen – zu Schutzgebieten, Ansammlungen und Einzelvorkommen von Arten bzw. deren zentralen und weiteren Aktionsräumen, wird die geplante Freileitung noch im weiteren Aktionsraum von vier der im SDB zum VSG genannten Vogelarten errichtet. Betroffen sind Lachmöwe, Rohrweihe, Rotmilan und Fischadler.

Für die drei Arten Lachmöwe, Rohrweihe und Rotmilan wurde im Rahmen des letzten Gebietsmonitoring (2019) ein schlechter Erhaltungszustand („C“) festgestellt, für den Fischadler wurde kein Erhaltungszustand angegeben, weil die Art nur vereinzelt als Nahrungsgast im Gebiet beobachtet wurde.

Da bereits mögliche Verluste von Einzelindividuen der im Schutzgebiet vorhandenen Populationen dieser Arten durch Leitungskollision erhebliche negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen haben können, steht dieses Risiko dem hier beachtlichen übergeordneten Ziel der VSchRL entgegen. Denn als Erhaltungsziele eines VSG sind i. d. R. zunächst die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der (lokalen, gebietseigenen) Populationen der dort signifikant vorkommenden Vogelarten der VSchRL anzusehen. Insbesondere bei „faktischen“ VSG (wie in diesem Fall) gelten die Ziele der VSchRL der Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten; deren Bestände in einem insbesondere den ökologischen Erfordernissen entsprechendem Stand zu halten sowie deren Lebensräume in ausreichender Vielfalt und Flächengröße zu erhalten, unmittelbar. Insofern kann schon der Verlust einzelner Individuen der relevanten Arten eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. § 34 Abs. 2 BNatSchG darstellen.

Die beiden Greifvogelarten Rohrweihe und Rotmilan mit Brutvorkommen im Gebiet weisen aber nur ein sehr geringes Kollisionsrisiko an Freileitungen auf und sind keinem signifikant erhöhten Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung ausgesetzt. Zudem gilt für den Rotmilan als Brutvogel nur eine geringe vMG. Der Fischadler, der als Rast-/Gastvogel eine mittlere vMG aufweist, tritt nicht in Ansammlungen auf und ist daher – wie die beiden zuvor genannten Arten – nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b, Fußnoten zu Anhang 10-4 bzw. 10-5) auf Artniveau nicht planungsrelevant.

Demnach ergibt sich nach der in Kap. 3 beschriebenen Bewertungsmethode unter Berücksichtigung der mit der geplanten Freileitung verbundenen hohen Konfliktintensität aufgrund der Konstruktionsmerkmale (Neubau, Mehrebenenmasten mit 2 – 3 Leiterseilebenen + Erdseil) und ihrer Lage in dem weiteren Aktionsraum der kleinen Brutkolonie der Lachmöwe mit dem geplanten Verlauf der Leitung nur für diese Art ein hohes KSR (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b):

- Konfliktintensität der Freileitung: hoch: 3 Punkte,
- betroffene Individuenzahl: kleinere Brutvogelkolonie: 2 Punkte,
- die Freileitung wird im weiteren Aktionsraum (3.000 m) der Lachmöwe gebaut: 1 Punkt (vgl. Tabelle 2 in Kap. 3).

Die Summe mit 6 Punkten entspricht einem hohen KSR (vgl. Abbildung 2 in Kap. 3).

Da die Lachmöwe als Brutvogel (Brutkolonie) einer hohen vMG ausgesetzt ist, wird die Schwelle zur erheblichen Beeinträchtigung bereits bei einem mittleren KSR erreicht (vgl. Abbildung 3 in Kap. 3). Die Beeinträchtigung ist schon bei Erreichen und nicht erst bei Überschreiten der Schwelle als erheblich zu bewerten. Demnach liegt hier eine Überschreitung um zwei Stufen vor.

Berücksichtigt man die Daten aus dem letzten Gebietsmonitoring zu dieser Art (vgl. PLANUNGS-GRUPPE ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFT 2019), wurden lediglich vier Individuen zur Brutzeit in dem Gebiet festgestellt. Mit Blick auf diese aktuell extrem kleine Population der Lachmöwe im Gebiet und der Bewertung des Erhaltungszustandes der Lachmöwenpopulation im Gebiet (C – ungünstig) im Zuge des letzten Gebietsmonitoring kann bereits der Verlust eines einzigen Individuums den Bruterfolg ganz unterbinden und den Erhaltungszustand erheblich beeinträchtigen und somit das für jede relevante Art in jedem VSG allgemeingültige Erhaltungsziel der VSchRL – mindestens der Erhaltung der Population, besser der Wiederherstellung ihres günstigen Erhaltungszustandes – erheblich beeinträchtigen.

Aus Sicht der nach SDB im Gebiet vorkommenden Arten mit einer hohen als auch mittleren vMG ist daher bei Realisierung der Freileitung hier für die Lachmöwe mit der geplanten Trasse der Eintritt von planungsrelevanten Risiken mit der Folge einer erheblichen Beeinträchtigung dieses Erhaltungsziels des VSG V 50 „Lengeder Teiche“ (DE 3727-401) verbunden.

7.1.3 Betriebsbedingte Wirkungen/Beeinträchtigungen

Von den drei benannten möglichen betriebsbedingten Wirkungen

- akustische Reize
- elektromagnetische Felder
- Störungen aus Unterhaltungs-/Wartungsarbeiten

gehen keine Einflüsse mit erheblichen Wirkungen auf die voraussichtlichen Schutzzwecke des hier betrachteten Natura 2000-Gebietes V 50 „Lengeder Teiche“ aus.

Die bei bestimmten Wetterlagen auftretenden Geräuschemissionen aus Koronaentladungen können innerhalb der Gebietskulisse für die dort vorkommenden wertgebenden Arten aufgrund der relativ großen (Mindest-)Entfernung der Trasse zu dem Gebiet keine beeinträchtigenden Lautstärken erreichen.

Die mit dem Betrieb der Höchstspannungsfreileitung auftretenden elektromagnetischen Felder haben nur geringe Reichweiten über einige Meter (BNETZA 2022). In größeren Entfernungen darüber hinaus nehmen die Feldstärken schnell stark ab und liegen bereits in 50 m Entfernung deutlich unter 10 μ T und damit weit unterhalb des (für den Menschen) nach der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) gültigen Grenzwertes für magnetische Flussdichten von 100 μ T (BFS 2021). Aufgrund der relativ großen Entfernung (mindestens 2.150 m) der geplanten Leitung zu dem VSG und der schnellen starken Abnahme der Feldstärken mit zunehmender Entfernung von den Leiterseilen ist sicher, dass auch für möglicherweise dahingehend deutlich sensiblere Vogelarten

eine erheblich beeinträchtigende Auswirkung auf die im VSG vorkommende maßgebliche Avifauna nicht möglich ist.

Zu Störungen aus Unterhaltungs-/Wartungsarbeiten kommt es aufgrund der Entfernung zur Gebietskulisse nicht.

7.2 Beeinträchtigungen sonstiger für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes erforderliche Landschaftsstrukturen und/oder Faktoren

Aufgrund des vom Schutzgebiet relativ weit entfernten Verlaufs der geplanten Trasse deutlich außerhalb der Schutzgebietsabgrenzung und fehlender Betroffenheit von Landschafts- und Biotopstrukturen, die für die Erhaltungsziele des Gebietes von Bedeutung wären oder mit diesen in engem Zusammenhang stehen direkt im Trassenkorridor, ergeben sich unter diesem Gesichtspunkt keine beeinträchtigenden Auswirkungen.

7.3 Mögliche Auswirkungen auf Wechselbeziehungen

Sowohl aufgrund der relativen räumlichen Nähe (s. Anlage 17.3 – Übersichtskarte Natura 2000-Gebiete) als auch aufgrund der vergleichsweise ähnlichen naturräumlichen Ausstattung sowie des daraus resultierenden ähnlichen Artenspektrums in den VSG „Lengeder Teiche“ (V 50) und „Heerter See“ (V 51) kann unterstellt werden, dass es eine Nutzung der jeweiligen gleichen Lebensräume beider Gebiete von einzelnen Individuen derselben Arten in beiden Gebieten gibt.

Unterstellt man einen weitgehend geradlinigen „Austausch- bzw. Flugkorridor“ östlich der Ortslage Lebenstedt zwischen den beiden Gebieten, ergibt sich keine erkennbare, relevante Zerschneidungswirkung (= Kollisionsrisiken) aus dem räumlichen Verlauf der geplanten Trasse zwischen dem UW im Süden am Ende des Stichkanals Salzgitter gegenüber dem Stahlwerk und der geplanten SA nordöstlich von Bodenstedt zur Anbindung an die Wahle - Mecklar-Leitung. Ein entsprechend gedachter Flugkorridor wird von der Leitungstrasse kaum bis gar nicht tangiert.

Aufgrund der noch deutlich größeren Entfernung zu dem aus Sicht der Lengeder Teiche jenseits, östlich der Großstadt Braunschweig gelegenen VSG „Riddagshäuser Teiche“ (V 49), mit ebenfalls vergleichbaren Lebensräumen, ist hier kein regelmäßig durchflogener Austausch- bzw. Flugkorridor von Individuen von Brutpopulationen gleicher Arten der Gebiete vorhanden. Regelmäßige Wechselbeziehungen zwischen Teilpopulationen gleicher Arten zwischen diesen beiden Gebieten sind nicht ausgeprägt, so dass es hier in Verbindung mit der Errichtung der geplanten 380 kV-Leitung nicht zu einer Beeinträchtigung eines regelmäßig durchflogenen Flugkorridors durch eine Barrierewirkung mit der Folge eines erhöhten

Kollisionsrisikos einzelner Individuen käme, was wiederum zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines (oder mehrerer) der Erhaltungsziele des VSG V 50 „Lengeder Teiche“ führen würde.

7.4 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Bei der Beurteilung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes sind mögliche Summationswirkungen mit anderen Projekten mit gleichartigen oder andersartigen, sich aber gegenseitig verstärkenden Wirkprozessen zu berücksichtigen.

Mit Blick auf ein mögliches Zusammenwirken eines oder mehrerer der Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens mit denen anderer Projekte in der Umgebung des Schutzgebietes kommen dafür aufgrund der großen Entfernung (ca. 2.150 m) nur solche in Betracht, die auch in bzw. aus größerer Entfernung noch negative Effekte auf die Lebensräume bzw. Erhaltungsziele haben können. Von allen in Tab.2, Kap. 5 aufgeführten Wirkfaktoren ist i. Z. mit dem geplanten Projekt nur WF 4-2 (anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität) für dieses Vogelschutzgebiet möglicherweise von Bedeutung.

Keines der in Kap. 5.4 „Summationswirkungen“ aufgeführten Projekte hat unmittelbare Auswirkungen auf die Gebietskulisse des hier betrachteten VSG V 50 „Lengeder Teiche“.

Neubau der Höchstspannungsfreileitung Wahle – Mecklar, Abschnitt A

Die Trasse zum Neubau der Höchstspannungsfreileitung Wahle – Mecklar, Abschnitt A, verläuft in geringster Entfernung in ca. 2.650 m nördlich des VSG V 50 „Lengeder Teiche“. Diese Energiefreileitung wird in diesem Abschnitt mit vogelabweisenden Markierungen am Erdseil zur Reduzierung des Vogelschlagrisikos versehen (vgl. Maßn. V_A7 Umweltstudie, Anhang B Maßnahmenplan 7-5-1, Bl. 2 – 4; ERM/TENNET 2013a-d). Entsprechend ist sichergestellt, dass mit dieser Freileitung keine erheblichen Auswirkungen auf zukünftige bzw. vorläufige Erhaltungsziele des VSG verbunden sind.

Mit dem Neubau der Freileitung Liedingen – Bleckenstedt, die bei der SA Liedingen von der Wahle - Mecklar-Leitung nach Südosten abzweigt und abschnittsweise im „weiteren Aktionsraum“ einer der für das VSG „Lengeder Teiche“ wertgebenden Art (Lachmöwe) verläuft, ist eine Beeinträchtigung der Population innerhalb des Gebietes möglich. Zwar wurde mit der Markierung der Wahle - Mecklar-Leitung das Kollisionsrisiko für diese Art unter das allgemeine Lebensrisiko gesenkt, gleichwohl steigt mit dem Bau einer anderen Leitung im gleichen „weiteren Aktionsraum“ der Art dieses Risiko wieder über die Erheblichkeitsschwelle an.

Insofern kommt es mit dem Neubau der Leitung Liedingen – Bleckenstedt im Zusammenwirken mit der Wahle – Mecklar-Trasse aus Sicht dieser wertgebenden Art zu einer negativen kumulativen Wirkung auf das VSG.

Errichtung einer SA zwischen der Wahle - Mecklar-Leitung und der 380-kV-Leitung Liedingen - Bleckenstedt/Süd

Zur Einbindung der 380-kV-Leitung Liedingen - Bleckenstedt/Süd in das übergeordnete Höchstspannungsnetz ist die Errichtung einer SA erforderlich, die eine Verknüpfung mit der 380 kV-Leitung Wahle - Mecklar herstellt. Eine SA erfordert zusätzliche stromleitende Verbindungen von den Freileitungen zu den am Boden befindlichen Schaltfeldern. Die Anbindung erfolgt über Portale, mit denen die Leiterseile der Freileitung in das Schaltfeld geführt bzw. mit diesem verbunden werden. Mit der SA an sich ist die Überbauung von Ackerflächen verbunden. Zudem kommen hier kleinräumig im Bereich der Portale weitere Leiterseile hinzu. Die Wahle - Mecklar-Leitung ist in diesem Abschnitt zur Verminderung des Vogelschlagrisikos mit Erdseilmarkierungen versehen. Die Leitungen zur Anbindung an die SA werden über eine nur kurze Strecke von dem Höhengniveau der Freileitung auf die deutlich niedrigere Ebene der Schaltfelder geführt. Diese Anbindungsleitungen verlaufen nicht in dem Höhengniveau der üblichen Flughöhen der durch Leitungskollision gefährdeten Vogelarten. Zudem ist dieses Hindernis aufgrund der starken Bündelung zahlreicher Leitungen im Bereich der SA für Vögel ein gut sichtbares Hindernis, dem ausgewichen werden kann. Aus diesen Gründen ist im Bereich der SA nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko für Vogelarten auszugehen.

Entsprechend kommt es in Bezug auf das VSG V 50 „Lengeder Teiche“ bzw. die dort vorkommenden wertgebenden (kollisionsgefährdeten) Vogelarten hier nicht zu negativen kumulativen Wirkungen mit der Schaltanlage.

Neubau eines UW südlich von Bleckenstedt

Aufgrund der großen Entfernung von ca. 5.500 m des geplanten Standortes des neu zu errichtenden UW westlich des Stichkanals Salzgitter, nördlich der Ortslage Salzgitter-Hallendorf zu dem VSG V 50 „Lengeder Teiche“ ergeben sich hier kumulativ keine erheblich wirksamen Beeinträchtigungen auf die Schutzzwecke dieses Gebietes.

Erweiterung des Windparks Münstedt nordwestlich des Gebietes (mind. 4.000 m entfernt)

Aufgrund der großen Entfernung der geplanten Standorte der neu zu errichtenden Windenergieanlagen nördlich der Bundesstraße 1 von im Minimum ca. 4.000 m nordwestlich des VSG ergeben sich hier kumulativ keine erheblich wirksamen Beeinträchtigungen auf die Schutzzwecke dieses Gebietes.

8 VORHABENBEZOGENE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG/MINDERUNG

Aufgrund des Verlaufs der geplanten Freileitung in vergleichsweise großer Entfernung und deutlich außerhalb des VSG ist als einzige vorhabenbedingte Beeinträchtigung nur für die Lachmöwe ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko – und damit die Möglichkeit der erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungsziels einer stabilen Population dieser Art konkret im VSG „Lengeder Teiche“ und somit auch einer stabilen landesweiten Population – durch Kollision an dem für Vögel relativ schlecht sichtbaren Erdseil gegeben. Hinzu kommt die kumulative Wirkung hinsichtlich desselben Risikos mit der im „weiteren Aktionsraum“ dieser Art bereits vorhandenen Freileitung Wahle - Mecklar. Nach der Berechnung des KSR i. Z. mit der geplanten Leitung wird die Schwelle zum möglichen Eintritt einer planungsrelevanten Beeinträchtigung ausschließlich aus Sicht der Lachmöwe erreicht bzw. überschritten.

Dieses Risiko für Lachmöwen wird mit der Anbringung von Vogelschutzmarkern unter die Erheblichkeitsschwelle reduziert (vgl. LIESENJOHANN et al. 2019).

Nach Auswertung von Beobachtungen und Statistiken zu der Wirksamkeit von Erdseilmarkierungen an zahlreichen Energiefreileitungen (u. a. dem direkten Vergleich von Kollisionsereignissen vor und nach Markierung an denselben Leitungsabschnitten) gilt als gesichert, dass das Risiko für die Lachmöwe mit der Markierung des Erdseils um mindestens zwei Risikostufen reduziert wird. Ermittelt wurde eine durchschnittliche artspezifische Markereffektivität von 75 % (LIESENJOHANN et al. 2019), in einer Studie sogar um 90 % (BERNSHAUSEN et al. 2014).

Entsprechend kann mit einer Markierung des Erdseils der Eintritt der erheblichen vorhabenbedingten Beeinträchtigung der einzigen von den im SDB aufgeführten Arten – der Lachmöwe – sicher vermieden werden. Damit wäre sichergestellt, dass die hier allein beachtlichen grundsätzlichen Zielsetzungen der VSchRL nach Art. 4 Abs. 4 bzw. Art. 2 und Art. 1 Abs. 1 S. 1 VSchRL nicht vereitelt werden.

Entsprechend wäre als spezielle Schadensbegrenzungsmaßnahme eine Markierung des Erdseils – die zudem auch zur Vermeidung des Eintritts von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen erforderlich ist – in allen Leitungsabschnitten, die in einer Entfernung von 3.000 m oder geringer – zur äußeren Abgrenzung der Gebietskulisse verlaufen, vorzunehmen (Maßnahme $V_{AR/FFH-S17}$ „Markierung des Erdseils“). Das betrifft aus Sicht der Lachmöwe den Verlauf der Leitung von der geplanten Schaltanlage Liedingen im Nordwesten bis zum Maststandort 10 unmittelbar an der Bahnstrecke östlich von Alvesse. Die zur Vermeidung des Eintritts von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen erforderliche Markierung des Erdseils zwischen den Maststandorten 01 bis 22 deckt diesen aus Sicht der Lachmöwe kritischen Leitungsabschnitt vollständig ab und wirkt sich somit hier im Sinne des § 34 Abs. 2 aus Sicht des

Gebietsschutzes schadensbegrenzend aus. Die Maßnahme ist in der Anlage 15.4.1 – „Maßnahmenlageplan“ dargestellt

Zu verwenden sind Zebra-Marker der Firma (Ribe®), die mit einem Abstand von höchstens 25 m (oder geringer) an dem Erdseil in dem entsprechenden Leitungsabschnitt anzubringen sind. Die Effektivität ist in den entsprechenden Studien mit diesem Markertyp beobachtet bzw. ermittelt worden und daher gesichert.

Mit Blick auf das KSR wird damit der Eintritt einer planungsrelevanten Beeinträchtigung der im SDB des VSG „Lengeder Teiche“ aufgeführten Lachmöwe vollständig vermieden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach LIESENJOHANN et al. (2019) eine entsprechende Wirksamkeit auch bei den drei Greifvogelarten Rohrweihe, Rotmilan und Fischadler gegeben ist.

9 HINWEIS ZU MÖGLICHEN TRASSENVARIANTEN

Im Rahmen eines Variantenvergleichs zu diesem Projekt (Anhang 2 zur Anlage 1 der Planunterlagen) wurden unterschiedliche Varianten zum Verlauf dieser Energiefreileitung zwischen dem Netzverknüpfungspunkt an das Höchstspannungsnetz im Norden bei Liedingen und dem UW im Süden am Stichkanal Salzgitter geprüft. Ein wesentliches Prüfkriterium waren dabei mögliche erhebliche Auswirkungen auf sowohl dieses wie weitere vier Natura 2000-Gebiete im Planungsraum, die im Wirkraum der möglichen Trassenvarianten liegen.

Daraus ist die in dieser Unterlage auf Verträglichkeit geprüfte Trasse als die aus Gebietsschutz eindeutig konfliktärmste Variante hervorgegangen.

10 FAZIT

Die geplante Leitung führt aus Sicht des Gebietsschutzes – hier des betrachteten VSG V 50 „Lengeder Teiche“ – zu möglichen Beeinträchtigungen des Erhalts bzw. der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gebietsansässigen Population der für dieses Schutzgebiet im SDB benannten Art Lachmöwe. Da es sich hier wegen fehlender Konkretisierung der Erhaltungsziele dieses bereits als Vogelschutzgebiet gemeldeten Gebietes um ein „faktisches“ VSG handelt, gelten die Bestimmungen der VSchRL unmittelbar. Schon die Möglichkeit der Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen des Art. 4 Abs. 4 VSchRL auswirken können – sind als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten. Insofern ist auch die mit der Errichtung dieser Freileitung verbundene Erhöhung des Kollisionsrisikos für diese Art als unzulässige „Belästigung“ einzuordnen.

Diese unzulässige erhebliche Beeinträchtigung ist mit vergleichsweise geringem Aufwand mit der Markierung des Erdseils in bestimmten, relativ gebietsnahen Trassenabschnitten, leicht zu vermeiden.

Entsprechend ist aus Sicht des VSG V 50 „Lengeder Teiche“ – unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer erheblichen Beeinträchtigung der Möglichkeit der Wiedererlangung eines guten oder sehr guten Erhaltungszustandes der Population der Lachmöwe als im SDB des Gebietes aufgeführter Art – die geplante Leitung in den Abschnitten innerhalb eines Radius von 3.000 m um das Schutzgebiet mit Vogelschutzmarkern am Erdseil zu versehen.

Unter Einhaltung dieser – zur Vermeidung des Eintritts von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ohnehin erforderlichen – speziellen Vermeidungsmaßnahme der Markierung des Erdseils – ist die Verträglichkeit dieses Projektes mit den Zielsetzungen der Vogelschutzrichtlinie und damit des Gebietsschutzes gegeben. Eine Unzulässigkeit entspr. § 34 Abs. 2 BNatSchG ist im Ergebnis dieser Verträglichkeitsstudie nicht festzustellen.

11 QUELLENVERZEICHNIS

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BERNSHAUSEN, F., KREUZIGER, J., RICHARZ, K. & SUDMANN, S. R. (2014): Wirksamkeit von Vogelabweisern an Hochspannungsfreileitungen. Fallstudien und Implikationen zur Minimierung des Anflugrisikos. *Naturschutz Und Landschaftsplanung*, 46 (4), 107-115.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021a): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil I: Rechtliche und methodische Grundlagen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 193 S.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.
- BERNOTAT, D, ROGAHN, S, RICKERT, C., FOLLNER, K., SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.
- [BFN] Bundesamt für Naturschutz (2022): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung; Stand: 10. Februar 2022. Wirkfaktoren des Projekttyps 10 Leitungen >> Energiefreileitungen – Hoch- u. Höchstspannung. URL: www.ffh-vp-info.de [Zugriff am 13.06.2022].
- [BFS] Bundesamt für Strahlenschutz (2021): Feldbelastung durch Hochspannungsleitungen: Freileitungen & Erdkabel. Stand: 30.04.2021. URL: https://www.bfs.de/DE/themen/emf/netzausbau/basiswissen/feldbelastungen/feldbelastungen_node.html [Zugriff am 04.05.2022].
- [BNETZA] Bundesnetzagentur (2022): Welche Grenzwerte gelten für elektrische und magnetische Felder und wer bestimmt sie? URL: https://www.netzausbau.de/Wissen/FragenAntworten/MenschUmwelt/02_Grenzwerte.html [Zugriff am 04.04.2022].
- [BMVBW] Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VS). Ausgabe 2004.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION GD UMWELT (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000 – Gebiete.
- [ERM/TENNET] ERM GmbH/TenneT TSO GmbH (2013a): 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Planfeststellungsverfahren Teilabschnitt A: UW Wahle – UW Lamspringe, LH-10-3033 – Umweltstudie, 535 S. Bayreuth.
- [ERM/TENNET] ERM GmbH/TenneT TSO GmbH (2013b): w. o. – Anhang B-D: LBP-Maßnahmen. 65 S.
- [ERM/TENNET] ERM GmbH/TenneT TSO GmbH (2013c): w. o. – LBP-Maßnahmenpläne, 7.5-1 Blätter 02 bis 04 + Legendenblatt
- [ERM/TENNET] ERM GmbH/TenneT TSO GmbH (2013d): w. o. – Natura 2000-Verträglichkeitsstudie. 146 S.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für die Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". Bundesministerium für Verkehr Bau und Stadtentwicklung, ed., Kiel, Bonn.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- GEMEINDE ILSEDE (Abruf 04/2022): Bekanntmachung: Bauleitplanung der Gemeinde Ilsede, hier: 38. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lahstedt und Bebauungsplan „Windenergieanlagen PE8 Ost“, für die in den Anlagen dargestellten Gebiete (www.gemeinde-ilsede.de/buerger-politik/bekanntmachungen/bauleitplanung/)

- GEMEINDE ILSEDE (2019): Bebauungsplan „Windenergieanlagen PE 8 Ost“ Raumnutzungsanalyse – Greifvögel (2017). Erstellt von infraplan, Celle. 18 S.
- GEMEINDE ILSEDE (2019): Bebauungsplan „Windenergieanlagen PE 8 Ost“ Raumnutzungsanalyse – Greifvögel (2016). Erstellt von infraplan, Celle. 20 S.
- HÜPPOP, O., H.-G. BAUER, H. HAUPT, T. RYSLAVY, P. SÜDBECK & J. WAHL (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. Ber. Vogelschutz 49-50: 23-83.
- JÖDICKE, K., VAN DE FLIERDT, M., REINHARDT, A., BERNSHAUSEN, F., BESTE, CH., GÖBEL, B., HERDEN, CH., JECHOW, B., MERCKER, M., SPANNAGEL, J., STROBACH, T. (2021): Artenschutzprüfung mit dem Rechenschieber? Kritische Anmerkungen zur Arbeitshilfe „Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ des BfN. Naturschutz und Landschaftsplanung 53 (3), 18-27.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Stand 2015 - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256, Hannover.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE, & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen Heft 48: 1 – 552 + DVD. Hannover
- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 [unter Mitarbeit von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. Hannover, Filderstadt.
- LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G. & GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. FuE - Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Umweltministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130. Endbericht. Hannover, Bonn.
- [LANA] Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit und Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP). Arbeitspapier der LANA, unveröffentlicht.
- [LAREG/TENNET] Planungsgemeinschaft LaReG/TenneT TSO GmbH (2021): 380-kV-Leitung „Industrieleitung Salzgitter“ – Scoping-Unterlage zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens (§ 15 UVPG). 87 S., unveröff. Braunschweig/Bayreuth.
- LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M. & BERNOTAT, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537: 286 S.
- MELTER, J. & SCHREIBER, M. (2000): Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen. In: Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen; Band 32, Sonderheft, August 2000, 320 S.
- MEYBURG, B.-U., MANOWSKY, O. & C. MEYBURG (1995b): Bruterfolg von auf Bäumen bzw. Gittermasten brütenden Fischadlern *Pandion haliaetus* in Deutschland. - Vogelwelt 116: 219 – 224.
- [MU] NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2018): Naturschutzfachlich besonders bedeutsame Bereiche mit Auenbezug; interaktive Karte. URL: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten> [Zugriff: 07.07.2022].
- [MU] NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ - Erklärung von Gebieten zu Europäischen Vogelschutzgebieten (Bek. d. MU v. 28. 7.2009, Nds. MBl. Nr. 35/2009 v. 02.09.2009, S. 783) link: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/eu_vogelschutzrichtlinie_und_eu_vogelschutzgebiete/bekanntmachung_der_gebiete_im_nds_ministerialblatt46148.html
- [NLWKN] NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2018): Umweltkarten Niedersachsen. Gastvögel – wertvolle Bereiche 2018. URL: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/> [Zugriff: 07.07.2022].

- [NLWKN] NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2017): Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen. Stand 01.08.2017. 11 S. Download: www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/
- [NLWKN] NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2015): Umweltkarten Niedersachsen. Brutvögel – wertvolle Bereiche 2010. URL: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/> [Zugriff: 07.07.2022].
- [NLWKN] NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) (Brut- und Gastvogelart). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.
- [NLWKN] NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Rohrweihe (*Circus aeruginosus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.
- [NLWKN] NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011c): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Löffelente (*Anas clypeata*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- [NLWKN] NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2010): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele aus gewählter Arten in Niedersachsen – Teil 1: Brutvögel – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 30(2): 85-160. Hannover
- [NLWKN] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2006): Hinweise zu Erhaltungszielen für das gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) gemeldete Gebiet V50 Lengeder Teiche, EU-Kennziffer DE 3727-401. unveröff. Entwurf der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN.
- [NLWKN] NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2005a): Artspezifische Erhaltungsziele und Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes in EU-Vogelschutzgebieten – 00070 Zwergtaucher, (unveröff.)
- [NLWKN] NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2005b): Artspezifische Erhaltungsziele und Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes in EU-Vogelschutzgebieten – 04070 Wasserralle, (unveröff.)
- [NLWKN] NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2005c): Artspezifische Erhaltungsziele und Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes in EU-Vogelschutzgebieten – 11040 Nachtigall, (unveröff.)
- [NLWKN] NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2005d): Artspezifische Erhaltungsziele und Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes in EU-Vogelschutzgebieten – 12510 Teichrohrsänger, (unveröff.)
- [NLWKN] NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ WKN (2005g): Artspezifische Erhaltungsziele und Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes in EU-Vogelschutzgebieten 05820 Lachmöwe, (unveröff.)
- PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFT (2019): Monitoring im Europäischen Vogelschutzgebiet V 50 „Lengeder Teiche“. Brutvogelbestandserfassung 2019 der Anhang I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie der Rote-Liste-Arten Niedersachsen/Deutschland. (unveröff.). Im Auftrag des NLWKN. Stand Dez. 2019.
- PRINZINGER ET AL. (1995): Vogelbruten auf Freileitungsmasten – eine Kurzübersicht. Luscinia 48, S. 33 – 54. Frankfurt/Main.
- RUß, S. & SAILER, F. (2017): Der besondere Artenschutz beim Netzausbau. In: Natur und Recht (NuR) (39), S. 440–446.

- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, GERLACH, B., HÜPPOP, O., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz 57 (2020) S.113-112.
- SILNY, J. (1997): Die Fauna in elektromagnetischen Feldern des Alltags. – Vogel und Umwelt, Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen; Band 9, Sonderheft Vögel und Freileitungen, Dezember 1997, S. 29-40.
- SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.
- UHL, R., RUNGE, H. & LAU, M. (2018): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 534, 179 S.
- VETERINÄRMEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN (2011): Bruterfolg auf Hochspannungsmasten: 11 Sakerfalken-Junge flügge – Kunsthorste auf Strommasten begünstigen Sakerfalken-Bruterfolg. Pressemitteilung; https://www.vetmeduni.ac.at/fileadmin/_migrated/content_uploads/110721_PA__Sakerfalken_Bruterfolg.pdf

Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, Urteile

- [26. BImSchV] Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder) vom 16. Dezember 1996, geändert durch Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266).
- [BNatSchG] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I Nr. 28, S. 1362).
- [EUGH] Europäischer Gerichtshof (2017): Urteil vom 07.11.2018 – Rechtssache C – 461/17 Holohan u. a.
- [FFH-RL] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates v. 13.05.2013 (ABl. L 158, S. 193).
- [NNatSchG] Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), letzte berücksichtigte Änderung: Überschrift und mehrfach geändert, § 32a eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578).
- REGIERUNGSBEZIRK BRAUNSCHWEIG (1982): Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet „Lengeder Teiche“, Gemeinde Lengede, Landkreis Peine. Amtsbl. f. d. Bez.Reg. Brg. Nr. 12 vom 15.06.82.
- [VSchRL] EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010) S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des europäischen Parlaments und des Rates v. 05. Juni 2019, L170, S. 115 (25.06.2019).

12 ANHANG

12.1 Standarddatenbogen zum Natura 2000-Gebiet „Lengeder Teiche“

(Vogelschutzgebiet V 50) DE 3727-401

Gebiet

Gebietsnummer:	3727-401	Gebietstyp:	A
Landesinterne Nr.:	V50	Biogeografische Region:	A
Bundesland:	Niedersachsen		
Name:	Lengeder Teiche		
geografische Länge (Dezimalgrad):	10,3389	geografische Breite (Dezimalgrad):	52,2106
Fläche:	145,00 ha		
Vorgeschlagen als GGB:		Als GGB bestätigt:	
Ausweisung als BEG:		Meldung als BSG:	Juni 2001
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:			
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:	Karsten Burdorf, Peter Südbeck		
Erfassungsdatum:	Dezember 1999	Aktualisierung:	
meldende Institution:	Nds. Landesamt NLÖ (Hannover)		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	3727	Ilse
MTB	3728	Braunschweig West
MTB	3827	Lebenstedt West
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?		nein

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DE91	Braunschweig
------	--------------

Naturräume:

520	Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde
naturräumliche Haupteinheit:	
D32	Niedersächsische Börden

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Ehemalige Klärteiche einer Erzgrube, mit mehreren Stillgewässern und ausgedehnten Flachwasserzonen, Schilfröhrichte sowie Weidengebüschen. Dämme teilweise mit Pappeln bestanden, Eisenbahnlinie durchquert das Gebiet.
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Landesweit bedeutendes Brutgebiet für Arten ausgedehnter Schilfröhrichte sowie Rastgebiet für vornehmlich an Flachwasserzonen gebundene Entenarten. Von herausragender Bedeutung ist das langjährige, stete Vorkommen der Rohrdommel.
Kulturhistorische Bedeutung:	

geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	Neuabgrenzung des 1983 gemeldeten Gebietes.

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

D	Binnengewässer	32 %
F1	Ackerkomplex	1 %
H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	29 %
K	Zwergstrauchheidenkomplexe	1 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	37 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
3727-401		BR 44	NSG	b	=	Lengeder Teiche	145,00	100

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

--

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Rückgang der strukturreichen Röhrichtflächen, Zunahme von Störungen, Verringerung des Wasserstandes, Verschlechterung der Wasserqualität.

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
G01.02	Wandern, Reiten, Radfahren (nicht motorisiert)	gering (geringer Einfluss)		innerhalb
K01.02	Verschlammung, Verlandung	hoch (starker Einfluss)		innerhalb
K01.03	Austrocknung	hoch (starker Einfluss)		innerhalb
K02.01	Veränderungen der Artenzusammensetzung, Sukzession	hoch (starker Einfluss)		innerhalb

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort

Management:

Institute

LK Peine Landkreis Peine

Status: N: Bewirtschaftungsplan liegt nicht vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link

Erhaltungsmassnahmen:

--

Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
AVE	Acrocephalus scirpaceus [Teichrohrsänger]			n	M	22	3	1	1	h	B	A	B	B	VR-Zug	1998
AVE	Alcedo atthis [Eisvogel]			n	M	1	3	1	1	h	B	B	B	B	VR	1998
AVE	Anas acuta [Spießente]			m	M	19	4	1	1	h	B	A	C	C	VR-Zug	1996
AVE	Anas clypeata [Löffelente]			m	M	501	5	3	3	h	B	A	A	A	VR-Zug	1995
AVE	Anas crecca [Krickente]			n	M	1	3	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1997
AVE	Anas crecca [Krickente]			w	M	126	4	1	1	h	B	A	B	B	VR-Zug	1997
AVE	Anas platyrhynchos [Stockente]			w	M	669	3	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1994
AVE	Anas platyrhynchos [Stockente]			n	M	8	1	1	1	h	B	C	C	C	VR-Zug	1998
AVE	Anas querquedula [Knäkente]			n	M	1	4	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1997
AVE	Anas querquedula [Knäkente]			m	M	9	3	2	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1997
AVE	Anas strepera [Schnatterente]			m	M	9	4	2	1	h	B	A	C	C	VR-Zug	1998
AVE	Anser anser [Graugans]			m	M	94	4	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1994
AVE	Anser anser [Graugans]			n	M	7	3	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1998
AVE	Ardea cinerea [Graureiher]			m	M	28	2	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1994
AVE	Aythya ferina [Tafelente]			w	M	53	4	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1997
AVE	Aythya ferina [Tafelente]			n	M	4	3	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1998
AVE	Aythya fuligula [Reiherente]			w	M	60	4	1	1	h	B	A	C	C	VR-Zug	1999

AVE	Aythya fuligula [Reiherente]		n	M	2	2	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1998
AVE	Botaurus stellaris [Rohrdommel]		n	M	2	5	4	1	h	B	A	A	A	VR	1998
AVE	Circus aeruginosus [Rohrweihe]		n	M	5	3	1	1	h	B	A	B	B	VR	1998
AVE	Cygnus cygnus [Singschwan]		w	M	10	4	1	1	h	B	B	C	C	VR	1995
AVE	Cygnus olor [Höckerschwan]		w	M	8	3	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1995
AVE	Cygnus olor [Höckerschwan]		n	M	1	2	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1998
AVE	Fulica atra [Blässhuhn]		m	M	98	4	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1996
AVE	Fulica atra [Blässhuhn]		n	M	12	2	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1998
AVE	Larus ridibundus [Lachmöwe]		m	M	95	2	1	1	h	B	C	C	C	VR-Zug	1996
AVE	Larus ridibundus [Lachmöwe]		n	M	7	1	1	1	h	B	C	C	C	VR-Zug	1998
AVE	Luscinia megarhynchos [Nachtigall]		n	M	18	2	1	1	h	B	B	B	B	VR-Zug	1998
AVE	Milvus milvus [Rotmilan]		n	M	1	1	1	1	w	B	B	C	C	VR	1998
AVE	Oriolus oriolus [Pirol]		n	M	4	2	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1998
AVE	Pandion haliaetus [Fischadler]		g	M	1	1	1	1	h	B	C	C	C	VR	1998
AVE	Podiceps cristatus [Haubentaucher]		w	M	19	4	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1997
AVE	Podiceps cristatus [Haubentaucher]		n	M	5	3	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1998
AVE	Rallus aquaticus [Wasserralle]		n	M	10	4	1	1	h	B	A	B	B	VR-Zug	1997
AVE	Tachybaptus ruficollis [Zwergtaucher]		n	M	6	4	1	1	h	B	A	B	B	VR-Zug	1998

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)

n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
Populationsgröße	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag

Dokumentation/Biotopkartierung:

--

Dokumentationslink:

--

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %

12.2 Verordnungstext für das Naturschutzgebiet „Lengeder Teiche“

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Braunschweig

S 1259 B

1982

Braunschweig, den 15. Juni 1982

12

Inhalt

	Seite	Seite	
A: Personalnachrichten	119	126. Satzung der Stadt Wolfsburg über die Benutzung des Erholungsgebiets Allerpark (Allerparkordnung)	128
B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden	—	127. Haushaltssatzung der Stadt Wolfsburg	131
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig		128. Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg	132
120. <u>VO der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet „Lengeder Teiche“</u>	119	129. Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg	132
121. VO über die Aufhebung der Schonzeit für nichtführende Alttiere	124	130. Haushaltssatzung der Stadt Göttingen	133
122. Bekanntmachung	124	131. VO über den Leinenzwang für Hunde in der Gemeinde Gleichen	134
123. Bekanntmachung	125	132. VO über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich des Altstadtfestes in Salzgitter-Bad am 18., 19. und 20. Juni 1982	134
D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen		133. VO über die Öffnung der Verkaufsstellen im „Gewerbegebiet Aue“ der Stadt Herzberg am Harz anlässlich der Veranstaltung der in diesem Gebiet ansässigen Betriebe am Sonntag, dem 29. August 1982	134
124. 2. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg	125	134. 4. VO zur Änderung der VO über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Oberharz	135
125. Satzung der Stadt Wolfsburg über den Anschluß der Grundstücke im Baugebiet „Westhagen IV. Quartier, Teil b, 1. Abschnitt“ an das Fernwärmeversorgungsnetz der Stadtwerke Wolfsburg AG	126	135. Grenzänderung zwischen den Kirchengemeinden Benniehausen, Groß Lengden und Wöllmarshausen in Gleichen (Kirchenkreis Göttingen-Süd)	135
		E: Sonstige Mitteilungen	—

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschuß für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

A: Personalnachrichten

I. Bezirksregierung Braunschweig:

Abgeordnet:

Regierungsrat Messal an den Landkreis Gifhorn.

Verstorben:

Leitender Regierungsdirektor Brandes.

II. Nachgeordnete Behörden:

Ernannt:

2. Sonderschulkonrektor Jesinghaus — Kreismittelpunktsonderschule Osterode — zum Sonderschulkonrektor.
Lehrer Sürig — Grundschule Hornburg in Hornburg — zum Konrektor.

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

120.

Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet „Lengeder Teiche“ Gemeinde Lengede, Landkreis Peine.

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nieders. GVBl. S. 31) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

Das in § 3 bestimmte Gebiet, Gemeinde Lengede, Gemarkungen Lengede, Barbecke und Woltwiesche wird zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2

Schutzzweck

(¹) Die unter Naturschutz gestellten „Lengeder Teiche“ sind aus landschafts-, vegetationskundlichen- und faunistischen Gründen, sowie wegen ihrer Bedeutung für die Wissenschaft zu erhalten.

(²) Schutzwürdig sind insbesondere die Teiche mit ihren Röhrichtzonen als Brut- und Rastgebiet für zahlreiche in ihrem Bestand gefährdete Vogelarten.

§ 3

Geltungsbereich

(¹) Das Naturschutzgebiet „Lengeder Teiche“ hat eine Größe von ca. 130 ha.

(²) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der mitveröffentlichten maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen. Sie verlaufen an den dem Naturschutzgebiet zugekehrten Seiten der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien, z. B. Straßen, Wege, Grundstücksgrenzen, Bahnkörper.

(³) Die Karte befindet sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, dem Landkreis Peine und der Gemeinde Lengede. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karte kann während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

119

Amtsbl. f. d. Bez.Reg. Brg. Nr. 12 vom 15. 06. 82

§ 4

Schutzbestimmungen

(¹) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(²) Verboten ist auch das Fangen von Fischen sowie das Einsetzen von solchen Arten, Rassen oder Lokalformen von Fischen, die in den Teichen bisher nicht vorkommen.

(³) Zulässig bleiben:

- a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Waldbeständen außerhalb der Sumpfflächen mit der Einschränkung, daß Entwässerungsgräben nur angelegt werden dürfen, soweit sie den Wasserhaushalt des Naturschutzgebietes nicht beeinträchtigen,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
- c) das Betreten und Befahren der Nutzflächen durch die Besitzer oder Nutzungsberechtigte,
- d) mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 kann die Bezirksregierung Braunschweig als obere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(¹) Gemäß § 64 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 handelt ordnungswidrig, wer, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,— DM geahndet werden. Strafbestimmungen bleiben unberührt.

(²) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 begangen worden, so können gemäß § 66 Niedersächsisches Naturschutzgesetz Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Bezirksregierung Braunschweig

507.22221-BR 44

Braunschweig, den 25. 05. 1982

Renner
Regierungsvizepräsident

12.3 Vogelarten laut SDB des Vogelschutzgebietes „Lengeder Teiche“: Kollisionsrisiko, vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdungsindex etc.

Artname	gefährdet/ Anh. I ¹	Kollisionsrisiko an Freileitungen ²	vMGI-Klasse ²	zAR/wAR betroffen? 2, 3	KSR- Reduktion d. Marker ⁴	verbl. Risiko
Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)	V / -	sehr hoch	C.7	--	2	0
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	V / x	sehr gering	D.12	--	nicht erforderlich	0
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	2 / x	mittel	C.8	wAR	1	0
Graugans (<i>Anser anser</i>)	* / -	hoch	C.8	--	3	0
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	V / -	hoch	C.7	--	3	0
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	* / -	hoch	C.8	--	3	0
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	* / -	sehr hoch	C 7	--	3	0
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	1 / -	hoch	B.5	--	2	0
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	3 / -	hoch	B.6	--	3	0
Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)	* / -	sehr hoch	B.6	wAR	2	0
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	* / -	hoch	C.8	--	3	0
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	V / -	sehr gering	E.13	--	nicht erforderlich	0
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	3 / -	sehr gering	D.11	--	nicht erforderlich	0
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	* / -	hoch	C.8	--	3	0
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	1 / x	hoch	B.6	--	1	0
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	V / x	sehr gering	C.9	wAR	1	0
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	2 / x	sehr gering	D.10	wAR	nicht erforderlich	0
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	* / -	hoch	C.8	--	3	0
Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	* / x	sehr hoch	B.6	--	3	0
Spießente (<i>Anas acuta</i>)	V / -	hoch	C.7	--	3	0
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	* / -	sehr hoch	C.8	--	3	0
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	V / -	hoch	B.6	--	3	0
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	* / -	sehr gering	E.13	--	nicht erforderlich	0

Artname	gefährdet/ Anh. I ¹	Kollisionsri- siko an Frei- leitungen ²	vMGI- Klasse ²	zAR/wAR betroffen? ^{2, 3}	KSR- Reduktion d. Marker ⁴	verbl. Risiko
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	3 / -	hoch	C.7	--	2	0
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	V / -	hoch	C.8	--	2	0

Erläuterungen zur Tabelle:

- ¹) angegeben ist die höchste Gefährdungsklasse aus den Roten Listen für Deutschland (RYSILAVY et al. 2020), Niedersachsen landesweit oder regional (KRÜGER & NIPKOW 2015) und Wandernde Vogelarten (HÜPPOP et al. 2012). X = Anh. I-Art n. VSchRL Art 4, Abs. 1.
- ²) vMGI = vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdungsindex; entnommen aus BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a, b)
- ³) zAR und wAR = zentraler und weiterer Aktionsraum; beschreiben den Aktionsbereich um die Lebensstätte oder das Vorkommensgebiet einer Art, in dem sie sich überdurchschnittlich oft aufhält und somit die Wahrscheinlichkeit für einen Konflikt mit dem Vorhaben über das „normale“ Lebensrisiko deutlich erhöht ist.
- ⁴) KSR = konstellationsspezifische Risiko; entnommen aus LIESENJOHANN et al. (2019).

12.4 Erhaltungsziele für das gem. der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) gemeldete Gebiet V50 „Lengeder Teiche“, EU-Kennziff. DE 3727-401 (internes Arbeitspapier des NLWKN, 2006)

Staatliche Vogelschutzwarte im NLWKN

2006

Hinweise zu Erhaltungszielen für das gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) gemeldete Gebiet

- ENTWURF -

V50 Lengeder Teiche	EU-Kennziffer DE 3727-401
---------------------	---------------------------

1. Allgemeine Erhaltungsziele

- Schutz und Entwicklung der ehemaligen Klärteiche einer Erzgrube als Verbund störungs- und nutzungsfreier Stillgewässer mit offenen Wasserflächen und ausgedehnten Flachwasser- und Verlandungszonen als Rastgebiet für an Flachwasserzonen gebundene Entenarten, insbesondere der Löffelente.
- Schutz und Entwicklung großflächiger, störungs- und nutzungsfreier Schilfröhrichte mit hohem Altschilfanteil sowie Übergängen zu Feucht-/Weidengebüschen mit entsprechend hohen Wasserständen als Brutgebiet für Vogelgemeinschaften der Röhrichte und Verlandungszonen, insbesondere der Rohrdommel.
- Schutz und Entwicklung einer ausreichend guten Wasserstandes und günstiger Wasserqualität.
- Schutz und Entwicklung unterholzreicher Laub- und Mischwälder.
- Schutz und Entwicklung störungsfreier Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der wertbestimmenden Arten zur Sicherung und Wiederherstellung überlebensfähiger Populationen.

2. Spezielle Erhaltungsziele für die im Gebiet wertbestimmenden Vogelarten

Die Umsetzung der u. g. speziellen Erhaltungsziele dient dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Nds. MBl. Nr. 35/2002 S. 717 ff. für das EU-Vogelschutzgebiet aufgelisteten wertbestimmenden Arten.

Ein weiteres Ziel ist der Erhalt und Schutz weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvögel (Arten s. Standarddatenbogen zur Meldung an die EU).

2.1 Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie

Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung und Förderung von Stillgewässern guter Wasserqualität.
- Erhaltung und Förderung großflächiger, naturnaher, strukturreicher Verlandungszonen mit ausgedehnten Schilfröhrichten und hohem Altschilfanteil
- Erhaltung und Förderung störungsfreier Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate.
- Förderung der Fischpopulationen ("Fischschongebiete")

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt und Förderung großflächiger, naturnaher Verlandungszonen mit ausgedehnten Schilfröhrichten und hohem Altschilfanteil
- Erhaltung und Sicherung angrenzender, offener, störungsarmer landwirtschaftlicher Flächen
- Erhaltung und Sicherung störungsfreier Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate.

2.2 Wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung und Förderung störungsfreier offener Wasserflächen guter Wasserqualität.
- Erhaltung und Sicherung flächiger, störungs- und nutzungsfreier Verlandungszonen sowie reich strukturierter Ufersäume aus Schilfröhricht und Feuchtgebüschens insbesondere zur Brut und Aufzucht der Jungvögel.
- Erhalt von ungestörten Brutplätzen an geeigneten Gewässern
- Minimierung von Störungen am Brutplatz

Wasserralle (*Rallus aquaticus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung und Förderung störungsfreier Ruf-, Brut- und Aufzuchtshabitate durch Sicherung großflächiger, ungestörter Schilfröhrichte und Seggenrieder.
- Erhaltung und Sicherung eines gleichmäßig, bis ca. 20 cm hohen Wasserstandes in den Röhrichten und Riedern insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeiten.

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung und Förderung der großflächigen Verlandungszonen mit Weiden- und anderen Feuchtgebüschens einschließlich offener Bodenstellen und angrenzender unterholzreicher Laub- und Mischwälder
- Erhalt und Förderung naturnaher Randstrukturen an den Teichen (struktureiche Gebüsche mit teilweise offenen Bodenbereichen und struktureiche Staudensäume)

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung und Förderung ausgedehnter, störungsfreier Schilfröhrichtbestände als Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitat.
- Erhaltung und Förderung einer guten Wasserqualität.

Löffelente (*Anas clypeata*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhaltung und Förderung störungs- und nutzungsfreier, nährstoffreicher ausgedehnter Flachwasserzonen als Nahrungs- und Rasthabitat.
- Erhaltung und Förderung einer guten Wasserqualität.